



LAND

OBERÖSTERREICH

Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
über die Einschau in die Gebarung der

Gemeinde

Sonnberg im Mühlkreis

2018-440766



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Graphik:

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung
4021 Linz, Peuerbachstraße 26

Herausgegeben:

Linz, im Juni 2019

Die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung hat in der Zeit vom 15. Jänner 2019 bis 25. Februar 2019 durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 der Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Sonnberg im Mühlkreis, Bezirk Urfahr-Umgebung, vorgenommen.

Zur Prüfung wurden die Jahre 2015 bis 2017 und der Voranschlag für das Jahr 2018 herangezogen.

Der Bericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Sonnberg im Mühlkreis und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung des Haushaltsergebnisses.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Sonnberg im Mühlkreis umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
DIE GEMEINDE	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
FINANZAUSSTATTUNG.....	14
FREMDFINANZIERUNGEN	16
DARLEHEN UND HAFTUNGEN.....	16
KASSENKREDIT	17
GELDVERKEHRSSPESEN	17
RÜCKLAGEN UND BETEILIGUNGEN.....	18
HAFTUNGEN/LEASING.....	18
PERSONAL	19
ALLGEMEINE VERWALTUNG.....	20
DIENSTPOSTENPLAN.....	20
ARBEITSZEIT	20
ORGANISATION	20
MITARBEITERGESPRÄCHE	21
BEZUGSVERRECHNUNG	21
REINIGUNG	21
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE.....	21
GEMEINDEKOOPERATION.....	22
BAUHOF	23
FAHRZEUGE UND GERÄTE.....	23
WINTERDIENST.....	24
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	25
WASSERVERSORGUNG	25
ABWASSERBESEITIGUNG.....	27
ABFALLBESEITIGUNG	29
MEHRZWECKANLAGE	31
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	33
WOHNUNG	33
FEUERWEHRWESEN.....	33
INSTANDHALTUNGEN	34
STROMKOSTEN	35
WÄRMEKOSTEN.....	35
VERSICHERUNGEN	35
KINDERGARTEN – GASTBEITRÄGE	36
INTERESSENTEN-, AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	36
BEREITSTELLUNGSGEBÜHR.....	37
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG	37
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	37
VERWALTUNGSABGABEN	38
LUSTBARKEITSABGABE	38
HUNDEABGABE.....	38
GEMEINDEVERTRETUNG	39
VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	39
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	39

AUßERORDENTLICHER HAUSHALT	40
ALLGEMEINES	40
MITTELFRISTIGER FINANZPLAN.....	41
INVESTITIONSVORSCHAU	42
BAULANDMOBILISIERUNG „SONNBERG-WEST“	42
SCHLUSSBEMERKUNG.....	44

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Nur durch eine Entnahme aus der „Allgemeinen Ausgleichsrücklage“ konnte der Haushaltsausgleich in den Jahren 2015 und 2017 geschafft werden. Im Jahr 2015 und 2017 wurden rund 26.000 Euro bzw. rund 52.900 Euro zur Verstärkung der ordentlichen Gebarung zugeführt. Positiv zeigt sich das Haushaltsjahr 2018. Hier wird von einem ausgeglichenen Haushaltsergebnis ausgegangen, wobei rund 160.000 Euro an zweckgebundenen und rund 24.000 Euro an echten Anteilsbeträgen zur Verfügung gestellt werden konnten. Darüber hinaus, vorrangig durch höhere Ertragsanteile und Finanzzuweisungen, wurden noch rund 70.600 Euro der „Allgemeine Ausgleichsrücklage“ zugeführt.

Die Gemeinde hat weiterhin einer sparsamen Haushaltsführung entsprechendes Augenmerk zu widmen, damit in den Folgejahren ein Haushaltsausgleich sichergestellt werden kann. Das in Zukunft geplante Kooperationsprojekt mit der Marktgemeinde Hellmonsödt „Neubau Kindergarten und Krabbelstube“ wird für die Gemeinde Sonnberg im Mühlkreis eine große Herausforderung darstellen, da im Hinblick auf die „Gemeindefinanzierung Neu“ für die Projektfinanzierung notwendige Eigenmittel zur Verfügung gestellt werden müssen. Sollten von der Gemeinde die notwendigen Eigenmittel nicht erbracht werden können, wird bereits jetzt auf die Härteausgleichsfonds-Kriterien hingewiesen, die auch beim 2. Verteilungsvorgang zu erfüllen sind.

Fremdfinanzierungen

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2017 rund 74.400 Euro. Im Rahmen der Kanalbauten erhielt die Gemeinde im gleichen Zeitraum Annuitätenzuschüsse von rund 72.900 Euro, sodass eine Gesamtnettobelastung von nur rund 1.500 Euro bzw. 0,10 % verblieb. Für hoheitliche Darlehen sowie Darlehen im Bereich Siedlungswasserbau hatte die Gemeinde im Prüfungszeitraum keine Darlehensverbindlichkeiten aus dem ordentlichen Haushalt zu bestreiten.

In den Jahren 2015 und 2016 wurden geringfügig höhere Annuitätenzuschüsse lukriert, als für den Schuldendienst der aufgenommenen Kanalbaudarlehen aufgewendet werden musste. Speziell das Kanalbaudarlehen „BA 02“ verzeichnete in der Vergangenheit aufgrund der vorgenommenen Darlehensstreckung und des niedrigen Zinsniveaus Annuitätenüberschüsse, worauf im Jahr 2016 eine Darlehenssondertilgung in Höhe von rund 84.500 Euro erfolgte. Es wird empfohlen, künftig weiterhin Annuitätenüberschüsse speziell bei „BA 02“ zur vorzeitigen Darlehenstilgung zu verwenden.

Die neuen Darlehen im Kanalbereich „BA 09“ sowie „BA 10 und BA 11“ ließen den Schuldendienst ab dem Jahr 2016 bzw. 2017 geringfügig ansteigen. Weiters wurde im Jahr 2017 ein Zwischenfinanzierungsdarlehen in Höhe von 550.000 Euro zur Schaffung von Bauland aufgenommen. Die Abwicklung erfolgt derzeit im außerordentlichen Haushalt. Im Zuge der Grundstücksverkäufe und Herstellung der Infrastruktur werden voraussichtlich rund 90.000 Euro bei der Gemeinde verbleiben, die den Darlehensschulden ab dem Jahr 2019 zugerechnet werden.

Personal

Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen liegt der Personalaufwand in der Gemeinde Sonnberg im Mühlkreis zwischen 17,5 % und 19,0 %. Die Personalaufwendungen sind als günstig einzustufen. Es ist jedoch anzumerken, dass die Gemeinde keinen eigenen Kindergarten hat. In der Allgemeinen Verwaltung sind zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung 3 Dienstposten mit 3 PE besetzt. Die Summe der festgesetzten Personaleinheiten findet Deckung in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002.

Gemeindekooperation

Die Gemeinde bekennt sich grundsätzlich zu Gemeindekooperationen. Im Verwaltungsbereich sowie im Bauhof stehen mittelfristig keine Personalveränderungen an. Um die Qualität der Verwaltungsleistung zu sichern bzw. zu heben, bestehen dennoch in den fachspezifischen Bereichen Buchhaltung und Bauwesen stets mögliche Effizienzpotentiale.

Im Hinblick auf die Bewältigung von Arbeitsspitzen (beispielsweise Urlaubs- und Krankensstandsvertretung) und immer komplexer werdenden Sachverhalten (Umsetzung der VRV 2015) werden künftig generell „Kleingemeinden“ vor große Herausforderungen gestellt. Die Gemeinde Sonnberg im Mühlkreis sollte auch weiterhin Möglichkeiten der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit, speziell in den Bereichen Buchhaltung und Bauamt ausloten.

Öffentliche Einrichtungen

Mehrzweckanlage

Im Jahr 2004 wurde die Mehrzweckanlage mit Sportplatz einschließlich dem unmittelbar rückseitig angrenzenden Kabinengebäude eröffnet. Im Betrachtungszeitraum verursachte die Mehrzweckanlage einschließlich dem Kabinengebäude Abgänge zwischen rund 9.800 Euro und 16.400 Euro.

Die Ausgaben für Strom, Heizung und Versicherung umfassen auch das angrenzende Kabinengebäude. Bis auf die Ausgaben für die Versicherung werden vom Sportverein Betriebskostenersätze geleistet. Dies betrifft auch sämtliche Betriebskosten des Bauhofs (Wärme, Strom, Kanal, Versicherung), die nicht separat ausgewiesen werden und ebenfalls zu Lasten der Mehrzweckanlage gehen. Künftig sind sämtliche anteilige Betriebskosten ungeschmälert den jeweiligen Haushaltsansätzen „617 – Bauhof“ bzw. „262 – Sportplätze“ zuzurechnen.

Die Pflege des Außenbereichs einschließlich der Böschungen verursacht jährlich hohe Kosten. Gelegentlich wird vom Bauhof auch das Böschungsmähen am Pachtgrund des Pächters miterledigt. Das Böschungsmähen im Bereich des Fußballfeldes ist nicht Aufgabe der Gemeinde und ist künftig vom Sportverein selbst zu übernehmen oder von der Gemeinde in Rechnung zu stellen (Kostenersätze).

Die vorliegende Tarifordnung unterscheidet zwischen einem Normaltarif (auswärtige Veranstalter) und einem Vereinstarif. Diese Unterscheidung ist unzulässig, da sie dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Grundsätzlich sind Ausnahmen und Ermäßigungen möglich, es ist jedoch ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde zu stellen. Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Ermäßigung obliegt dem Gemeindevorstand. Allerdings besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung. Die Gemeinde hat die Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ neu auszuarbeiten.

Wohnung

Im Gebäude des Gemeindeamtes befindet sich eine Wohnung, die vermietet wird. Die Einnahmen aus der Vermietung und den Betriebskostenersätzen lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 5.400 Euro pro Jahr. Der Mietvertrag ist wertgesichert, beinhaltet eine Schwellenwertgrenze von 10 % und wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Künftig ist bei neuen Mietverträgen ein Schwellenwert in Höhe von 5 % vorzusehen, damit der Mietzins zeitnah an die inflationsbedingte Geldentwertung angepasst werden kann. Als Grundlage der Wertsicherung soll der Verbraucherpreisindex (VPI) verwendet werden.

Die Gemeinde kann, in Anlehnung an die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes, dem Mieter pro Quadratmeter Nutzfläche und Jahr eine Verwaltungspauschale verrechnen. Das Verwaltungshonorar betrug ab 1. April 2014 jährlich 3,43 Euro/m² und erhöhte sich ab

1. Februar 2018 auf 3,60 Euro/m² Wohnnutzfläche (Mischsatz Jahr 2018: 3,59 Euro/m²). Laut der Betriebskostenabrechnung 2015 verrechnete die Gemeinde einen Pauschalbetrag in Höhe von 130 Euro. Die Gemeinde sollte für die Auslagen für die Verwaltung gemäß den Bestimmungen des § 22 Mietrechtsgesetzes von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Für die Jahre 2016 und 2017 konnte keine Betriebskostenabrechnung vorgelegt werden. Gemäß § 21 Mietrechtsgesetz hat der Vermieter die im Laufe des Kalenderjahres fällig gewordenen Betriebskosten und öffentlichen Abgaben bis spätestens zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres abzurechnen und dem Mieter vorzulegen. Die Gemeinde hat die Betriebskostenabrechnung für die Jahre 2016 und 2017 nach den Regelungen des Mietrechtsgesetzes (Verjährungsfristen) zu erstellen sowie künftig jährlich bis spätestens 30. Juni des Folgejahres dem Mieter vorzulegen.

Feuerwehrwesen

Die Aufwendungen je Einwohner für die Freiwillige Feuerwehren lagen in den Jahren 2015 und 2017 bei durchschnittlich rund 9,50 Euro. Im Jahr 2016 erhöhten sich die Aufwendungen auf rund 14,70 Euro. In diesem Jahr wurde vor allem in die Einsatzbekleidung investiert. Die Verbuchung (Einnahmen und Ausgaben) erfolgte im ordentlichen Haushalt. Laut § 7 Abs. 2 Oö. GemHKRO sind außerordentliche Vorhaben, die durch außerordentliche Einnahmen (beispielsweise durch Bedarfszuweisungen) gedeckt werden sollen, auch im außerordentlichen Haushalt darzustellen.

Aus dem Gemeindebudget ist ersichtlich, dass im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 3.900 Euro pro Jahr aus der Einsatzfähigkeit verbucht werden konnten. Der Gemeinderat hat am 13. Dezember 2016 eine neue Feuerwehr-Gebührenordnung beschlossen. Eine neue Feuerwehr-Tarifordnung lag zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung noch nicht auf.

Die Gemeinde Sonnberg im Mühlkreis hat auch eine Feuerwehr-Tarifordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 zu beschließen. Die aus Kostenersatzpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erzielten Einnahmen aus der Tarif- bzw. Gebührenordnung sind im Gemeindehaushalt darzustellen.

Wärmekosten

Die Gesamtausgaben der Gemeinde für Wärme lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 5.600 Euro pro Jahr. Die Ausgaben für Wärme im Gemeindeamt umfassen auch eine Wohnung und das angrenzende Feuerwehrhaus Sonnberg im Mühlkreis. Vom Wohnungsmieter werden Heizkostenersätze geleistet. Die Wärmekosten vom Feuerwehrhaus Sonnberg im Mühlkreis werden nicht separat ausgewiesen und gehen zu Lasten des Gemeindeamtes.

Künftig sind sämtliche anteilige Betriebskosten ungeschmälert dem Ansatz „163 – Freiwillige Feuerwehr“ zuzurechnen. Auch erscheint eine Ansatz-Untergliederung der einzelnen Feuerwehren („163000“ und „163100“) empfehlenswert.

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen betrug im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 7.400 Euro pro Jahr. Die Aufwendungen sind als angemessen zu beurteilen. Die höchste Prämienzahlung verursacht der Bereich Zentralamt. Angemerkt wird, dass die Gebäudeversicherung des Gemeindeamtes auch das angrenzende Feuerwehrhaus Sonnberg im Mühlkreis miteinschließt und ebenfalls wie die Heizkosten zu Lasten des Gemeindeamtes geht.

Wie bereits mehrmals angeführt, sind sämtliche Betriebskosten der einzelnen Einrichtungen den jeweiligen Haushaltsansätzen – mitunter in Form von Verrechnungsbuchungen – zuzurechnen.

Anschlussverpflichtung

Im Zuge der Gebarungseinschau wurde im Bereich der Wasserversorgung die Umsetzung des Anschlusszwangs kontrolliert. Bei einer stichprobenartigen Überprüfung wurden keine Mängel festgestellt.

Im Bereich der Abwasserbeseitigung wurde festgestellt, dass bei einem landwirtschaftlichen Objekt weder ein Antrag (Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht) noch ein Bescheid (Ausnahmegenehmigung) aufliegt. Das Objekt befindet sich im 50-m-Bereich der Abwasserentsorgungsleitung. Die Gemeinde hat, über Antrag des Eigentümers, das land- und forstwirtschaftliche Objekt mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 gegeben sind. Der Bescheid bezüglich der Ausnahmegenehmigung von der Anschlusspflicht ist umgehend nach den Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 zu erlassen.

Verfügungsmittel und Repräsentationsausgaben

Die gesetzlich möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters (3 bzw. 1,5 v. T. der veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben) wurden im Prüfungszeitraum nie überschritten. Der vom Gemeinderat vorgegebene Höchststrahmen für beide Bereiche wurde im gesamten Prüfungszeitraum (2015 bis 2017) durchschnittlich zu rund 40 % in Anspruch genommen. Dem Bürgermeister kann somit ein sehr sparsamer Umgang mit den ihm zur Verfügung stehenden Geldmitteln bestätigt werden.

Prüfungsausschuss

Die Anzahl der Sitzungen des Prüfungsausschusses entsprach im Prüfungszeitraum den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 91 Abs. 3 GemO 1990. Positiv zu erwähnen ist, dass in den Sitzungen des Prüfungsausschusses neben der klassischen Kassen- und Belegprüfung sowie der Prüfung des Rechnungsabschlusses auch andere Gebarungsbereiche thematisiert und einer Kontrolle unterzogen wurden.

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind vielfältig. Beispielsweise wird ferner angeregt, in seinen Sitzungen auch die Vermögens- und Schuldenrechnung, das Verzeichnis des Gemeindeeigentums einschließlich die Darlehensgebarung zu behandeln. Auch die Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung haben in den letzten Jahren immens an Bedeutung zugenommen. Da der eigene Wirkungsbereich neben dem Hoheitsbereich auch die Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung umfasst, sollte dieser Bereich ebenfalls einer regelmäßigen Kontrolle unterzogen werden.

Außerordentlicher Haushalt

Der außerordentliche Haushalt zeigte zum Ende des Finanzjahres 2017 im Rechnungsabschluss einen Überschuss in Höhe von rund 291.500 Euro. Insgesamt 21 Vorhaben waren erfasst, wobei bei 10 Vorhaben ein Überschuss und bei 11 Vorhaben ein Abgang ausgewiesen wurde. Der außerordentliche Haushalt befand sich in den Jahren 2015 und 2016 sowie mit Ende 2017 in einem finanziell geordneten Zustand. Allerdings wird aus Transparenzgründen angemerkt, dass grundsätzlich Überschüsse von abgeschlossenen Vorhaben einer entsprechenden Rücklage zuzuführen sind. Die Entscheidung darüber, für welche Investitionen die Rücklage künftig verwendet oder ob eine vorzeitige Darlehenstilgung durchgeführt wird, obliegt dem Gemeinderat. Hinsichtlich der Verwendung von Rücklagen wird auf § 25 Oö. GemHKRO verwiesen.

Bei der Planung künftiger Projekte hat die Gemeinde weiterhin auf die Finanzierbarkeit und auf die Folgekosten zu achten. Zuvor ist allerdings das Hauptaugenmerk auf die Erbringung der notwendigen Eigenmittel (Kooperationsprojekt Kindergarten) zu legen, insbesondere wenn der Förderzuschlag aus dem Regionalisierungsfonds nicht gewährt werden sollte.

Investitionsvorschau

Das geplante Kooperationsprojekt mit der Marktgemeinde Hellmonsödt „Neubau Kindergarten und Krabbelstube“ wird für die Gemeinde Sonnberg im Mühlkreis eine große Herausforderung darstellen, da im Hinblick auf die „Gemeindefinanzierung Neu“ für die Projektfinanzierung notwendige Eigenmittel zur Verfügung gestellt werden müssen.

Damit keine unvorhersehbaren Kostensteigerungen eintreten, sind während der Bauphase kostensteuernde Maßnahmen (beispielsweise laufende Kostenkontrollen) unerlässlich. Insbesondere wird auf die Richtlinien betreffend Kostenerhöhungen („Gemeindefinanzierung Neu“) hingewiesen, bei deren Nichtbeachtung die Förderfähigkeit der Mehrkosten nicht mehr gegeben ist. Daher sollte während der Bauphase das Kooperationsprojekt laufend mit der federführenden Marktgemeinde Hellmonsödt abgestimmt werden.

Detailbericht

Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	UU
Gemeindegröße (km²):	12,6
Seehöhe (Hauptort):	740 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	17

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	5,0
Güterwege (km):	18,8
Landesstraßen (km):	3,2

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2015:	7	3	3
	VP	SP	FP

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	794
Registerzählung 2011:	861
EWZ lt. ZMR 31.10.2016:	948
EWZ lt. ZMR 31.10.2017:	964
GR-Wahl 2009 inkl. NWS:	893
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	1.009

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	2,75
Hochbehälter:	1
Pumpwerke Wasser:	0
Kanallänge (km):	13,33
Druckleitungen (km):	1,66
Pumpwerke Kanal:	4

Finanzlage in Euro:	
Einnahmen lt. RA 2017:	1.583.180
Ergebnis o.H. lt. RA 2017:	0
Ergebnis o.H. lt. VA 2018:	0

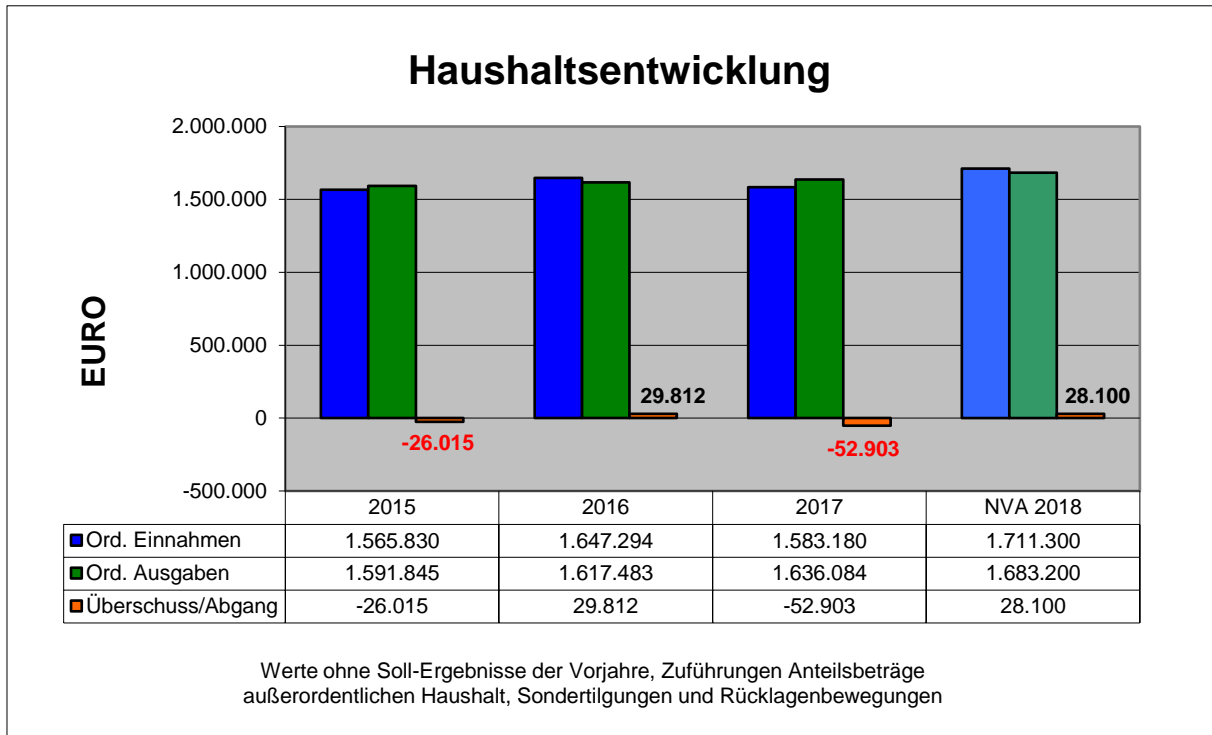
Infrastruktur: Kinderbetreuung 2017/2018	
Kindergarten:	0
Volksschule:	0

Strukturfondsmittel 2018:	102.900
Finanzkraft 2017 je EW:*	936
Rang (Bezirk):	18
Rang (OÖ):	333
Verbindlichkeiten je EW:	1.845

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	2

* Land OÖ, Gebarung der oö Gemeinden 2017

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



In obenstehender Grafik wurden im Sinne einer Darstellung des bereinigten Jahresergebnisses die Zuführungen der Anteilsbeträge zum außerordentlichen Haushalt, die Rücklagenzuführungen und –entnahmen sowie eine Sondertilgung im Kanalbaubereich im Jahr 2016 nicht als ordentliche Einnahmen bzw. Ausgaben berücksichtigt.

Der Abgang im Jahr 2017 ist im Wesentlichen aufgrund der Verminderung der Ertragsanteile (Einwohnerrückgang im Jahr 2014 auf 2015 um 9 Einwohner) sowie die höheren Umlagenbelastungen gegenüber dem Jahr 2016 zurückzuführen. Durch die signifikante Einwohnersteigerung wird jedoch im Jahr 2018 eine Steigerung bei den Ertragsanteilen und Folge dessen mit Mehreinnahmen in Höhe von rund 56.400 Euro zu rechnen sein.

Nur durch eine Entnahme aus der „Allgemeinen Ausgleichsrücklage“ konnte der Haushaltsausgleich in den Jahren 2015 und 2017 geschafft werden. Im Jahr 2015 und 2017 wurden rund 26.000 Euro bzw. rund 52.900 Euro zur Verstärkung der ordentlichen Gebarung zugeführt.

Darüber hinaus erfolgte im Jahr 2015 eine Entnahme aus der Straßenerhaltungsrücklage in Höhe von rund 25.000 Euro, wovon rund je die Hälfte für eine Güterweginstandsetzung sowie zur Bedeckung des Jahresbeitrages an den Wegeerhaltungsverband Oberes Mühlviertel (WEV) verwendet wurde. Angemerkt wird, dass der Jahresbeitrag an den WEV nicht durch zweckgebundene Mittel sondern durch allgemeine Haushaltsmittel zu bestreiten ist. Werden die zweckgebundenen Einnahmen in Abzug gebracht, ergibt sich im Jahr 2015 ein Abgang von rund 51.000 Euro.

In § 25 Abs. 9 Oö. GemHKRO ist normiert, dass Rücklagen nur zu dem vorgesehenen Zweck verwendet werden dürfen, es sei denn, sie werden für den bestimmten Zweck oder in der erreichten Höhe nicht mehr benötigt.

Auf die Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmung wird ausdrücklich hingewiesen.

Im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 konnten zur Finanzierung außerordentlicher Vorhaben rund 263.500 Euro an zweckgebundenen bzw. echten Anteilsbeträgen zur Verfügung gestellt werden. Weiters wurde im ordentlichen Haushalt im Jahr 2016 eine Sondertilgung im Kanalbaubereich in Höhe von rund 84.500 Euro durchgeführt:

Bezeichnung	2015	2016	2017
	Beträge in Euro		
Zuführungen an ao. Haushalt	86.507	90.924	86.051
davon mit gesetzlicher Zweckbindung	56.138	80.824	86.051
davon Anteilsbetrag o. Haushalt	30.368	10.100	0
Zuführung Investitionsrücklage	0	19.745	0
Entnahme Investitionsrücklage ¹	38.550	0	52.858
Rechnungsabschlussergebnis	0	0	0

Die Umlagen-Transferzahlungen stiegen im Prüfungszeitraum um rund 43.100 Euro, was im Wesentlichen auf die Erhöhung der Sozialhilfverbandsumlage und des Krankenanstaltenbeitrags zurückzuführen ist. Zur Finanzierung der Umlagen-Transferzahlungen mussten im Jahr 2017 bereits rund 42 % der Einnahmen aus der Steuerkraft herangezogen werden (2015: rund 37 %). Hauptgrund für die überproportional steigenden Prozentsätze lag an der Steuerkraft, die sich im Gegensatz zu den Umlagenzahlungen verringerte. Die Steuerkraft verminderte sich im gleichen Zeitraum um rund 20.500 Euro.

Positiv zeigt sich das Haushaltsjahr 2018. Hier wird von einem ausgeglichenen Haushaltsergebnis ausgegangen, wobei rund 160.000 Euro an zweckgebundenen und rund 24.000 Euro an echten Anteilsbeträgen zur Verfügung gestellt werden konnten. Darüber hinaus, vorrangig durch höhere Ertragsanteile und Finanzzuweisungen, wurden noch rund 70.600 Euro der „Allgemeine Ausgleichsrücklage“ zugeführt.

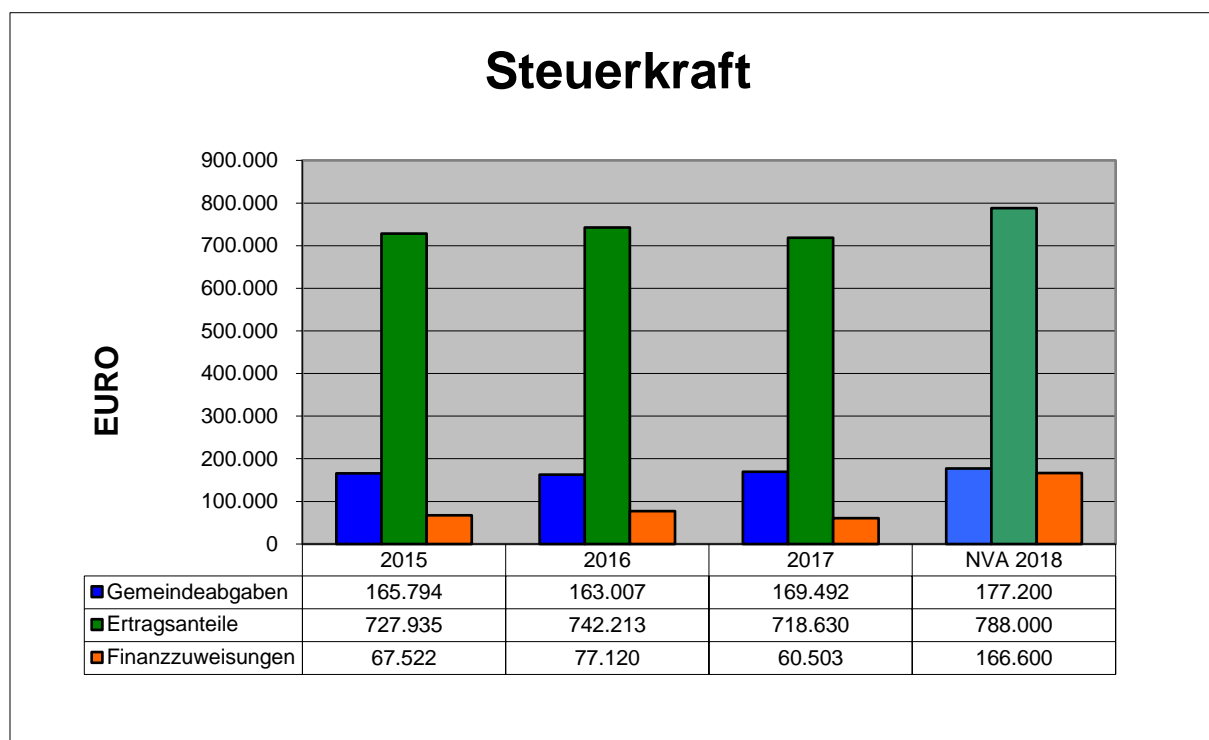
Mit der Einführung der „Gemeindefinanzierung Neu“ wurde die Förderquote für die Projekte der Gemeinden festgelegt. Sie beträgt für die Gemeinde Sonnberg im Mühlkreis 76 %, daher sind 24 % der Finanzierungsmittel aus eigenen Budgetüberschüssen aufzubringen.

Die Gemeinde hat weiterhin einer sparsamen Haushaltsführung entsprechendes Augenmerk zu widmen, damit in den Folgejahren ein Haushaltsausgleich sichergestellt werden kann. Das in Zukunft geplante Kooperationsprojekt mit der Marktgemeinde Hellmonsödt „Neubau Kindergarten und Krabbelstube“ wird für die Gemeinde Sonnberg im Mühlkreis eine große Herausforderung darstellen, da im Hinblick auf die „Gemeindefinanzierung Neu“ für die Projektfinanzierung notwendige Eigenmittel zur Verfügung gestellt werden müssen.

Sollten von der Gemeinde die notwendigen Eigenmittel für die Projektfinanzierung nicht erbracht werden können, wird bereits jetzt auf die Härteausgleichsfonds-Kriterien hingewiesen, die auch beim 2. Verteilungsvorgang zu erfüllen sind.

¹ Von der Rücklagenentnahme verblieben letztendlich rund 26.000 Euro zur Stärkung im ordentlichen Haushalt.

Finanzausstattung



Die Einnahmenentwicklung der Steuerkraft zeigt, dass sich die Ertragsanteile im Zeitraum von 2015 bis 2017 um 1,28 % bzw. rund 9.300 Euro geringfügig vermindert haben. Ursache für den Rückgang war einerseits die geringere Steigerung der Einwohnerzahl in der Gemeinde im Verhältnis zur Entwicklung der Bevölkerung im gesamten Bundesland Oberösterreich und andererseits speziell im Jahr 2017 durch den neu geregelten Finanzausgleich (Wegfall der Unterschiedsbeträge).

Im Nachtragsvoranschlag 2018 wird von einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr in Höhe von rund 69.400 Euro bei den Ertragsanteilen ausgegangen.

Die Einnahmen aus den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 166.100 Euro. Die Einnahmen aus eigenen Steuern und den Ertragsanteilen bilden die Steuerkraft der Gemeinde. Sie setzte sich im Jahr 2017 zu rund 82 % aus Ertragsanteilen und zu rund 18 % aus eigenen Steuern zusammen.

Mit diesem Verhältnis zählt die Gemeinde Sonnberg im Mühlkreis nicht zu den finanzkräftigen Gemeinden. Daher erhielt die Gemeinde im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 eine Finanzausweisung gemäß § 21 FAG 2008 in Höhe von durchschnittlich rund 30.500 Euro pro Jahr.

Weiters erhielt die Gemeinde im Jahr 2017 eine Finanzausweisung gemäß § 24 Abs. 2 (Strukturfonds Bund) in Höhe von rund 4.800 Euro, die vor allem bevölkerungsabwanderungsbetroffenen und finanzschwachen Gemeinden zugutekommen soll.

Mit 1. Jänner 2018 begann die Umsetzung der „Gemeindefinanzierung Neu“. Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln erhielt die Gemeinde im Jahr 2018 aus dem Strukturfonds (Land) rund 102.900 Euro. Die Auszahlung dieser Strukturfondsmittel erfolgt quartalsweise.

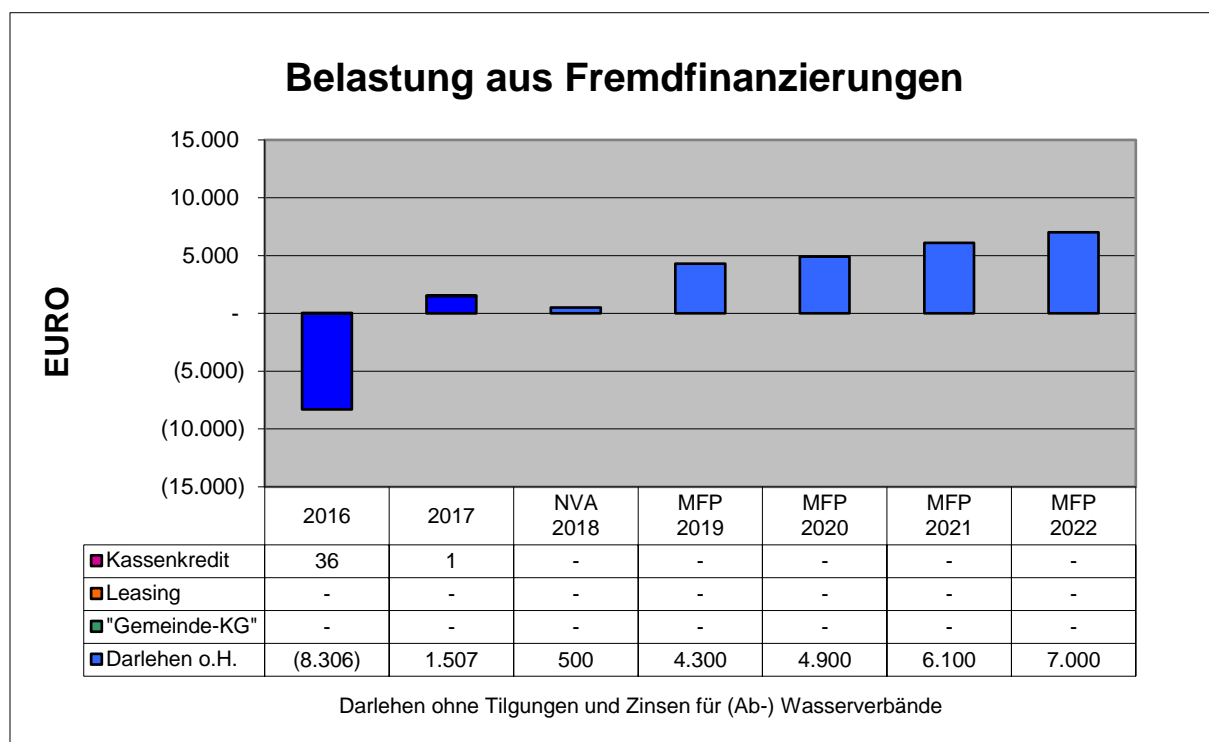
Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der 4 wichtigsten gemeindeeigenen Steuern und Abgaben sowie die Summe der Ertragsanteile, die in der Steuerkraft enthalten sind:

Steuerart	2015	2016	2017	NVA 2018
	Beträge in Euro			
Grundsteuer A	4.129	4.098	4.747	4.200
Grundsteuer B	48.416	50.333	55.514	61.000
Kommunalsteuer	105.517	97.684	98.657	100.000
Verwaltungsabgaben	3.289	5.313	4.923	4.500
Gesamt:	161.352	157.427	163.841	169.700
Ertragsanteile	727.935	742.213	718.630	788.000

Den größten Einnahmenanteil bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben nehmen die Kommunalsteuer und die Grundsteuer B ein, die neben den Ertragsanteilen gewichtende Faktoren der Finanzkraft der Gemeinde sind.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2017 veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde Sonnberg im Mühlkreis eine Finanzkraft von 936 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegt die Gemeinde den 18. Finanzkraftrang von 27 Gemeinden im Bezirk Urfahr-Umgebung und den 333. Finanzkraftrang von landesweit 442 Gemeinden.

Fremdfinanzierungen



Darlehen und Haftungen

In der obigen Grafik sind die Belastungen aus diversen Fremdfinanzierungen ersichtlich. Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) betrug im Finanzjahr 2017 rund 74.400 Euro. Im Rahmen der Kanalbauten erhielt die Gemeinde im gleichen Zeitraum Annuitätenzuschüsse von rund 72.900 Euro, sodass eine Gesamtnettobelastung von nur rund 1.500 Euro bzw. 0,10 % (gemessen an den ordentlichen Jahreseinnahmen) verblieb.

Für hoheitliche Darlehen sowie Darlehen im Bereich Siedlungswasserbau hatte die Gemeinde im Prüfungszeitraum keine Darlehensverbindlichkeiten aus dem ordentlichen Haushalt zu bestreiten.

In den Jahren 2015 und 2016 wurden geringfügig höhere Annuitätenzuschüsse lukriert, als für den Schuldendienst der aufgenommenen Kanalbaudarlehen aufgewendet werden musste. Speziell das Kanalbaudarlehen „BA 02“ verzeichnete in der Vergangenheit aufgrund der vorgenommenen Darlehensstreckung und des niedrigen Zinsniveaus Annuitätenüberschüsse, worauf im Jahr 2016 eine Darlehenssondertilgung in Höhe von rund 84.500 Euro erfolgte.

Es wird empfohlen, künftig weiterhin Annuitätenüberschüsse speziell bei „BA 02“ zur vorzeitigen Darlehenstilgung zu verwenden.

Die neuen Darlehen im Kanalbereich „BA 09“ sowie „BA 10 und BA 11“ ließen den Schuldendienst ab dem Jahr 2016 bzw. 2017 geringfügig ansteigen. Weiters wurde im Jahr 2017 ein Zwischenfinanzierungsdarlehen in Höhe von 550.000 Euro zur Schaffung von Bauland aufgenommen. Die Abwicklung erfolgt derzeit im außerordentlichen Haushalt. Im Zuge der Grundstücksverkäufe und Herstellung der Infrastruktur werden voraussichtlich rund 90.000 Euro bei der Gemeinde verbleiben, die den Darlehensschulden (Schuldenart 2) ab dem Jahr 2019 zugerechnet werden. Nähere Details dazu werden unter dem Thema „Baulandmobilisierung Sonnberg-West“ beleuchtet.

Die Schuldenentwicklung der folgenden Planjahre sieht bei den Darlehensverbindlichkeiten leicht steigende Belastungen vor, da die Annuitätenzuschüsse jährlich geringfügig sinken.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtschuldenstände der Gemeinde und deren ausgeglichene Bereiche zum Ende der Finanzjahre 2016 und 2017 sowie die daraus resultierende tatsächliche Pro-Kopf-Verbindlichkeit je Einwohner:

Schuldenart	Ende FJ 2016	Ende FJ 2017
Schulden (hoheitlicher Bereich)	0 Euro	271.000 Euro
Schulden (Betrieb – Wasser und Kanal)	1.288.815 Euro	1.224.625 Euro
Gesamt:	1.288.815 Euro	1.495.625 Euro
Einwohner (lt. ZMR 2014 bzw. 2015)	914 EW	906 EW
Pro-Kopf-Verschuldung	1.410 Euro	1.651 Euro
Haftungen	179.988 Euro	175.526 Euro
Gesamt: (inkl. Haftungen)	1.468.802 Euro	1.671.151 Euro
Verbindlichkeiten pro Einwohner	1.607 Euro	1.845 Euro

Der ermittelte Gesamtschuldenstand mit Ende 2017 ist im Vergleich zu anderen Gemeinden als durchschnittlich zu beurteilen. Es wird angemerkt, dass 84 % der Gesamtschulden einen Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit (Kanal) sowie großteils Haftungen für Verbandsanlagen der Reinhaltverbände betreffen und deren Rückzahlungen somit in Gebühreneinnahmen teilweise ihre Deckung finden.

Die variablen Zinssätze der laufenden Darlehen bewegten sich zum Ende des Finanzjahres 2017 zwischen 0,70 % und 0,88 % in einem marktkonformen Bereich. Den höchsten Zinssatz weist 1 bestehendes Förderdarlehen des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds auf, welches auf einem Fixzinssatz von 2 % basiert. Bei den durchgeführten Darlehensausreibungen wurden weitgehend auch überörtliche Kreditinstitute eingeladen.

Kassenkredit

Die zulässige Höhe des Kassenkredites wurde vom Gemeinderat für das Jahr 2018 mit 400.000 Euro festgelegt und liegt im Rahmen der geltenden Obergrenze von einem Viertel der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes. Der Zinssatz für den Kassenkredit betrug 0,89 % und war an den 6-Monats-Euribor gebunden. Die Höhe des Sollzinssatzes kann als marktüblich angesehen werden.

Für die Vergabe des Kassenkredites hat die Gemeinde 3 Angebote eingeholt, wobei nur 1 Institut ein Angebot legte. Der Kassenkredit wurde im Prüfungszeitraum nur minimal beansprucht. So fielen insgesamt lediglich nur 39 Euro an.

Für das Jahr 2019 wurde vom Gemeinderat ein Kassenkreditrahmen von 400.000 Euro festgelegt. Da jedoch voraussichtlich kein Kassenkredit beansprucht wird, erfolgte keine Ausschreibung. Zur Verstärkung des Kassenbestandes dienen die in der Verwahrgeldgebarung deponierten Rücklagen.

Geldverkehrsspesen

Die Geldverkehrsspesen bewegten sich im Prüfungszeitraum zwischen rund 800 Euro und rund 1.000 Euro und lagen in einem durchschnittlichen Bereich. Die Gemeinde führt nur 1 Girokonto bei einem Bankinstitut.

Rücklagen und Beteiligungen

Die Gemeinde verfügte am Ende des Haushaltsjahres 2017 über eine Ausgleichsrücklage in Höhe von rund 32.900 Euro, eine Müllabfuhrücklage in Höhe von rund 8.200 Euro sowie über eine zweckgebundene Rücklage (Aufschließungs- und Verkehrsflächenbeiträge) in Höhe von rund 35.200 Euro. Im Zuge von Entnahmen verminderten sich die Rücklagen gegenüber dem Jahr 2016 um insgesamt rund 45.600 Euro.

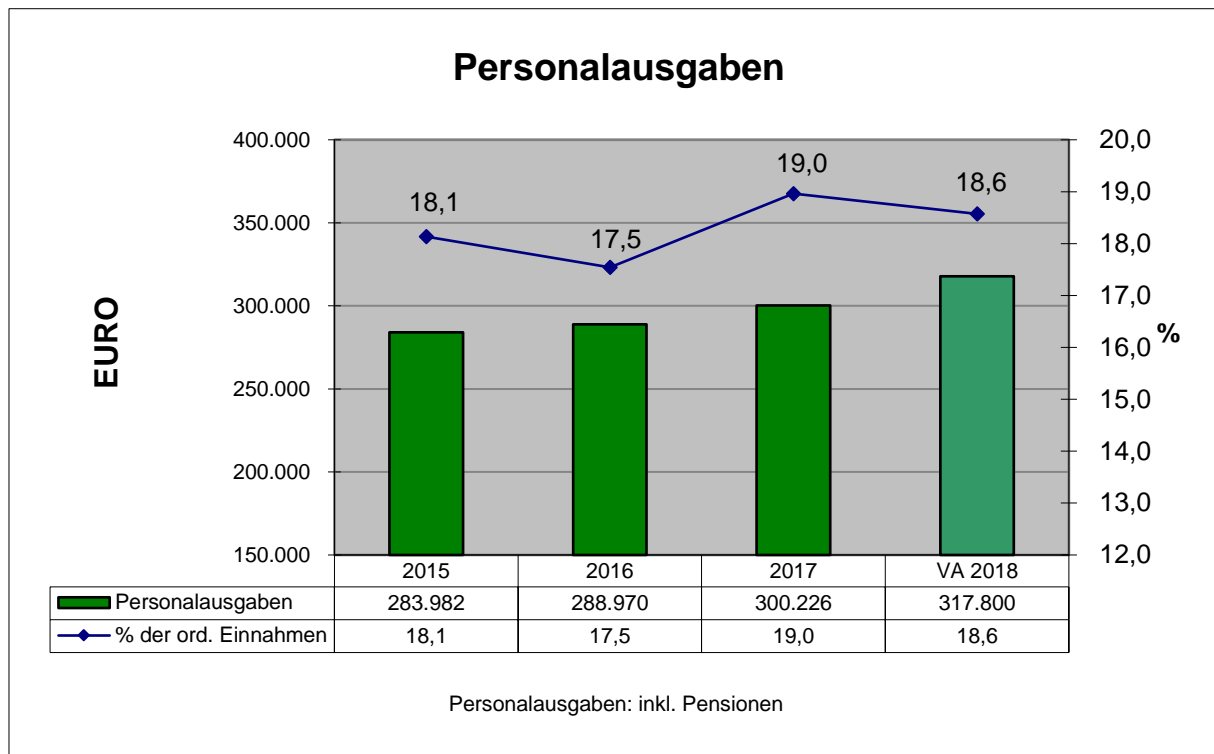
Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung bestanden keine Beteiligungen.

Haftungen/Leasing

Der Stand der Haftungen betrug zum Jahresende 2017 laut Haftungsnachweis insgesamt rund 175.500 Euro. Die Gesamtsumme der Haftungen betrifft großteils den Gemeindeverband „INKOBA“ mit 100.000 Euro und den Reinhaltungsverband Haselgraben mit rund 46.600 Euro. Gegenüber dem Jahr 2016 ergab sich eine Verringerung der Haftungen um rund 4.500 Euro.

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung bestanden keine Leasingverpflichtungen.

Personal



Gemessen an den ordentlichen Gesamteinnahmen liegt der Personalaufwand in der Gemeinde Sonnberg im Mühlkreis zwischen 17,5 % und 19,0 %. Die Personalausgaben sind als günstig einzustufen. Es ist jedoch anzumerken, dass die Gemeinde keinen eigenen Kindergarten hat. Damit scheint für diesen Bereich kein unmittelbarer Personalaufwand in der Buchhaltung auf, sehr wohl jedoch ein entsprechender Kostenaufwand für die laufenden Zahlungen.

Aufgrund der überproportional gestiegenen Einnahmen in den Haushaltsjahren 2016 und 2018 verminderten sich trotz höherer Personalausgaben die Personalkostenquoten im gleichen Zeitraum auf unter 18 % bzw. 19 %.

Die Personalausgaben in den Jahren 2015 und 2018 beinhalten jeweils eine Abfertigungsleistung im Bereich Bauhof und Zentralamt (Reinigung) in Höhe von rund 5.500 Euro bzw. rund 10.700 Euro.

Das Dienstverhältnis mit der Reinigungskraft (Beschäftigungsausmaß 0,40 PE) endete mit November 2018. Da kein Personalersatz gefunden werden konnte, wurde wieder mit dieser Bediensteten ein Dienstvertrag, mit einem verminderten Beschäftigungsausmaß von 20 % bzw. 8 Wochenstunden abgeschlossen. Die Halbierung der Stundenzahl gegenüber dem vormaligen Beschäftigungsausmaß war möglich, da die Mehrzweckanlage künftig vermehrt durch die Gemeindearbeiter gepflegt wird.

Im Zuge der Pensionierung der Reinigungskraft musste im Jahr 2018 auch eine Urlaubersatzleistung von rund 800 Euro erbracht werden. Der Anspruch auf Urlaubersatzleistung ergab sich aufgrund des Ausscheidens aus dem Dienstverhältnis.

Für Jubiläumszuwendungen und Treueabgeltungen mussten im Prüfungszeitraum keine Zahlungen geleistet werden. Die kontinuierlich leicht steigenden Personalaufwände begründen sich durch Gehaltsvorrückungen und Indexanpassungen.

Aus den Personalausgaben (ohne Pensionsbeiträge) errechnet sich der Personalaufwand je Einwohner (1.009 laut GR-Wahl 2015) und Gemeindeeinrichtung im Jahr 2017 wie folgt:

Bereich	Personalausgaben	Aufwand je Einwohner
Allg. Verwaltung	178.613 Euro	177 Euro
Bauhof	85.126 Euro	84 Euro
Gesamt	263.739 Euro	261 Euro

Bei der Gemeinde waren im Jahr 2017 insgesamt 6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) mit 5,40 Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen beschäftigt:

Tätigkeitsbereich	PE	MA
Allg. Verwaltung	3	3
Bauhof	2	2
Reinigung – Amtsgebäude	0,40	1
Gesamt (PE bzw. MA)	5,40	6

Allgemeine Verwaltung

In der Allgemeinen Verwaltung sind zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung 3 Dienstposten mit 3 PE besetzt. Die Summe der festgesetzten Personaleinheiten findet Deckung in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2002. Es kann davon ausgegangen werden, dass mit der vorhandenen Personalausstattung jedenfalls auch in Zukunft eine ordnungsgemäße Abwicklung der Gemeindeaufgaben sichergestellt ist.

Dienstpostenplan

Der Dienstpostenplan wurde von der Aufsichtsbehörde zuletzt im Jahr 2012 einer Verordnungsprüfung unterzogen. Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 16. Dezember 2010 aufgrund der Auflassung eines Dienstpostens den Dienstpostenplan neu beschlossen. Die Dienstpostenplanänderung wurde nach der Kundmachung der Aufsichtsbehörde im Wege der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung zur Verordnungsprüfung vorgelegt.

Arbeitszeit

Seit dem Jahr 2012 besteht eine flexible Arbeitszeit in der Verwaltung. Die Zeiterfassung für die Bediensteten des Gemeindeamtes erfolgt manuell. In der Verwaltung arbeiten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter derzeit nach folgendem Dienstzeitrahmen: Montag, Mittwoch und Freitag von 06:30 Uhr bis 18:00 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 06:30 Uhr bis 20:00 Uhr. Innerhalb dieses Rahmens können die Bediensteten bei Einhalten einer Kernzeit ihre Arbeitszeit frei wählen. Mitunter durch die gewählte flexible Regelung sind im Prüfungszeitraum keine Überstunden angefallen.

Organisation

Die Ordnung des inneren Dienstes hat der Gemeinderat in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln. Die Dienstbetriebsordnung wurde vom Gemeinderat am 19. Juni 2008 beschlossen. Der vorgelegte Geschäftsverteilungsplan der Gemeinde wurde im August 2003 erstellt und entsprach nicht den aktuellen Gegebenheiten. Dieser wurde noch während der Gebarungsprüfung aktualisiert. Arbeitsplatzbeschreibungen sind vorhanden.

Mitarbeitergespräche

Derzeit werden in der Gemeinde mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nur vereinzelt Mitarbeitergespräche geführt. Bei Bedarf werden Dienstbesprechungen abgehalten, in denen die Dienstabwicklung und der Arbeitseinsatz festgelegt werden.

Generell wird der Gemeinde die Einführung von jährlichen Mitarbeitergesprächen bzw. Zielvereinbarungen empfohlen. Mit der Erarbeitung gemeinsamer Ziele ist eine Stärkung der Eigenverantwortlichkeit sowie des persönlichen Engagements der Bediensteten möglich. Mitarbeitergespräche sollten unter anderem Rückmeldungen über die erbrachten Leistungen beinhalten und entsprechende Schwerpunkte und Anforderungen für die übertragenen Aufgaben festlegen.

Bezugsverrechnung

Urlaub

Von der Gemeinde wurden Unterlagen über den derzeitigen Überstundenstand bzw. die Urlaubsreste der Mitarbeiter vorgelegt. Bei einem Bediensteten in der Verwaltung bestand mit Ende 2018 ein Urlaubsguthaben von 356 Stunden.

Im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sollten die Resturlaubsstände reduziert werden, da künftig Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche gebildet werden müssen.

Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter den Erholungsurlaub sowie den Zeitausgleich in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen.

Mehrleistungen

Die Ausgaben für Überstunden einschließlich Bereitschaftsentschädigungen lagen im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 bei insgesamt rund 7.200 Euro, wobei rund 5.300 Euro die Bereitschaftsentschädigung betrafen. Daraus errechnen sich Jahresdurchschnittswerte von rund 600 Euro bzw. rund 1.800 Euro, welche als niedrig anzusehen sind.

Die Überstunden vielen im Rahmen des Winterdienstes an. Die Bereitschaftsentschädigung wird für Bauhofmitarbeiter für den Winterdienst von Oktober bis März monatlich vergütet.

Reinigung

In der Gemeinde war zum Prüfungszeitpunkt eine Bedienstete mit 0,20 PE mit Reinigungsaufgaben betraut. Die Mitarbeiterin reinigt neben dem Amtsgebäude auch die Mehrzweckanlage mit insgesamt 8 Wochenstunden. Die zu reinigende Gesamtfläche beträgt 548 m². Angemerkt wird, dass diverse Räumlichkeiten in der Mehrzweckanlage nicht täglich gereinigt werden müssen. Der Personaleinsatz kann als angemessen bezeichnet werden.

Verwaltungskostentangente

Die Gemeinde verrechnete im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten nicht in allen Bereichen eine Verwaltungskostentangente. Im Zuge der internen Leistungsverrechnung wurden im Jahr 2017 in den Bereichen Wasserversorgung, Abwasser- und Abfallbeseitigung insgesamt rund 10.700 Euro weiterverrechnet.

Die Gemeinde hat hinkünftig die Verwaltungskostentangente auch bei der betriebsähnlichen Einrichtung „Mehrzweckanlage“ zu ermitteln und entsprechend festzusetzen. Die Bewertung der anfallenden Verwaltungsleistungen hat in sämtlichen Bereichen unter dem Aspekt der Kostenwahrheit zu erfolgen bzw. sind die Verwaltungstätigkeiten – durch Führung entsprechender Aufzeichnungen – realistisch zu vergüten.

Gemeindekooperation

Die Gemeinde bekennt sich grundsätzlich zu Gemeindekooperationen. Sie ist Mitglied bei den Verbänden INKOBA Sterngartl, den Reinhaltungsverbänden Hellmonsödt und Mittleres Rodltal, dem Fernwasserverband Mühlviertel und dem WEV Oberes Mühlviertel. In den Bereichen Kinderbetreuung und Bauhof (Gerätschaften) wird bereits mit den Nachbargemeinden Hellmonsödt und Zwettl an der Rodl kooperiert. Darüber hinaus besteht eine regionale Kooperation mit dem Verband „Leader-Region Sterngartl-Gusental“.

Im Verwaltungsbereich sowie im Bauhof stehen mittelfristig keine Personalveränderungen an. Um die Qualität der Verwaltungsleistung zu sichern bzw. zu heben, bestehen dennoch in den fachspezifischen Bereichen Buchhaltung und Bauwesen stets mögliche Effizienzpotentiale.

Im Hinblick auf die Bewältigung von Arbeitsspitzen (beispielsweise Urlaubs- und Krankensstandsvertretung) und immer komplexer werdenden Sachverhalten (Umsetzung der VRV 2015) werden künftig generell „Kleingemeinden“ vor große Herausforderungen gestellt.

Die Gemeinde Sonnberg im Mühlkreis sollte auch weiterhin Möglichkeiten der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit, speziell in den Bereichen Buchhaltung und Bauamt ausloten.

Bauhof

Der Bauhof ist im Erdgeschoss der Mehrzweckanlage untergebracht. Im handwerklichen Dienst beschäftigt die Gemeinde Sonnberg im Mühlkreis 2 Bedienstete mit insgesamt 2 PE. Die Personalausgaben lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 80.800 Euro.

Die Gesamtausgaben im Bereich des Bauhofes inkl. Fuhrpark lagen im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 bei jährlich durchschnittlich rund 100.100 Euro. Im Vergleich zu den Gesamtausgaben vereinnahmte der Bauhof an geleisteten Bauhoftätigkeiten (Vergütungen) in den Jahren 2015 und 2016 rund 100 %. Hingegen wurden im Jahr 2017 um rund 14.800 Euro bzw. rund 12 % mehr vereinnahmt als Gesamtausgaben anfielen.

Die Berechnung der Vergütungen für die Bauhofmitarbeiter ist ab dem Jahr 2019 so zu gestalten, dass der Bauhofbereich nahezu ein ausgeglichenes Betriebsergebnis verzeichnet.

Die Arbeits- und Fahrzeiten sowie die geleisteten Tätigkeiten werden von den Bauhofmitarbeitern händisch aufgezeichnet und anschließend elektronisch in der Gemeindebuchhaltung den jeweiligen Einsatzbereichen zugerechnet. Die Auswertung daraus liefert die Grundlage für die Verrechnung der Vergütungsleistungen.

In der unten angeführten Tabelle sind jene Bereiche genannt, die in den Jahren 2016 und 2017 vermehrt Vergütungen an den Bauhof zu leisten hatten:

Bereich	Vergütungen 2016	Vergütungen 2017
Winterdienst	46.501 Euro	63.100 Euro
Abwasserbeseitigung	5.912 Euro	12.390 Euro
Gemeindestraßen	7.210 Euro	12.093 Euro
Güterwege	14.061 Euro	7.210 Euro
Mehrzweckanlage	11.759 Euro	6.680 Euro
diverse Vorhaben (ao.H.)	1.569 Euro	5.495 Euro
Katastrophenschäden	2.234 Euro	3.465 Euro

Die Leistungen des Bauhofes umfassen schwerpunktmäßig vor allem den Winterdienst, welcher gänzlich von der Gemeinde durchgeführt wird, die Straßenerhaltung, aber auch Tätigkeiten für die Abwasserbeseitigung und vereinzelt für die Wasserversorgung.

Fahrzeuge und Geräte

Der Bauhof ist mit verschiedenen Fahrzeugen und Zusatzgeräten ausgestattet. Die Gemeinde verfügt über einen leistungsstarken Traktor (Baujahr 2017) und einen Pick-Up (Baujahr 2013), wobei der Traktor im Winterdienst seinen Einsatz findet. Bei diversen Gerätschaften im Bauhofbereich wird mit Nachbargemeinden zusammengearbeitet. Gemeinsam verwendet werden ein Schneestangensetzgerät, ein Loipenspurgerät, ein Mulchgerät sowie ein Arbeitskorb für Frontlader. Umfangreich ausgestattet ist der Bauhof auch mit Kleingerätschaften und einer Holzwerkstätte. Die Ausstattung an Gerätschaften ist als angemessen zu bezeichnen.

Die Instandhaltungsausgaben lagen im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 im überschaubaren Rahmen mit durchschnittlich rund 5.100 Euro pro Jahr und betrafen vor allem den Fuhrpark.

Winterdienst

Der Winterdienst einschließlich Straßenreinigung (inkl. Personalausgaben) verursachte im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 65.700 Euro pro Jahr. Der Nachtragsvoranschlag 2018 geht von präliminierten Ausgaben in Höhe von 60.500 Euro aus. Grund für die erhöhten Winterdienstausgaben im Jahr 2017 war der strenge Winter.

Der Winterdienst unterteilt sich vor allem in folgende Ausgabepositionen:

Position	2015	2016	2017
Entgelte an Externe	6.461 Euro	7.719 Euro	9.976 Euro
Vergütungen an Bauhof	63.296 Euro	46.501 Euro	63.100 Euro

Der Ankauf für Streusalz und Streusplitt wurde der Post „728 – Entgelte für sonstige Leistungen“ zugeordnet. Dies betraf auch diverse Sachkosten beispielsweise den Ankauf von Schneegittern und zugehöriger Holzpflocke.

Für Streusalz ist hinkünftig die laut VRV vorgesehene Postengruppe „455 – Chemische Mittel“, für Streusplitt die Postengruppe „459 – sonstige Verbrauchsmittel“ sowie für Sachkosten (unter 400 Euro) die Postengruppe „400 – geringwertige Wirtschaftsgüter“ heranzuziehen.

Ebenfalls wird empfohlen, in Hinkunft die Vergütungen der Personal- bzw. Fahrzeugkosten getrennt in den Rechenwerken darzustellen (Postenuntergliederung: „900 – Vergütungen Personal“ und „901 – Vergütungen Fahrzeug“).

Ein Kostenbeitrag an das Land für die Durchführung des Winterdienstes musste nicht erbracht werden, da im Gemeindegebiet Sonnberg im Mühlkreis keine Verkehrsflächen des Landes vorhanden sind.

Der Winterdienst wird fast zur Gänze von den gemeindeeigenen Bauhofmitarbeitern durchgeführt. Die Räumung und Streuung erfolgt nach der Richtlinie RVS 12.04.12. Eine entsprechende Winterdienstunterweisung sowie ein Einsatzplan liegen auf.

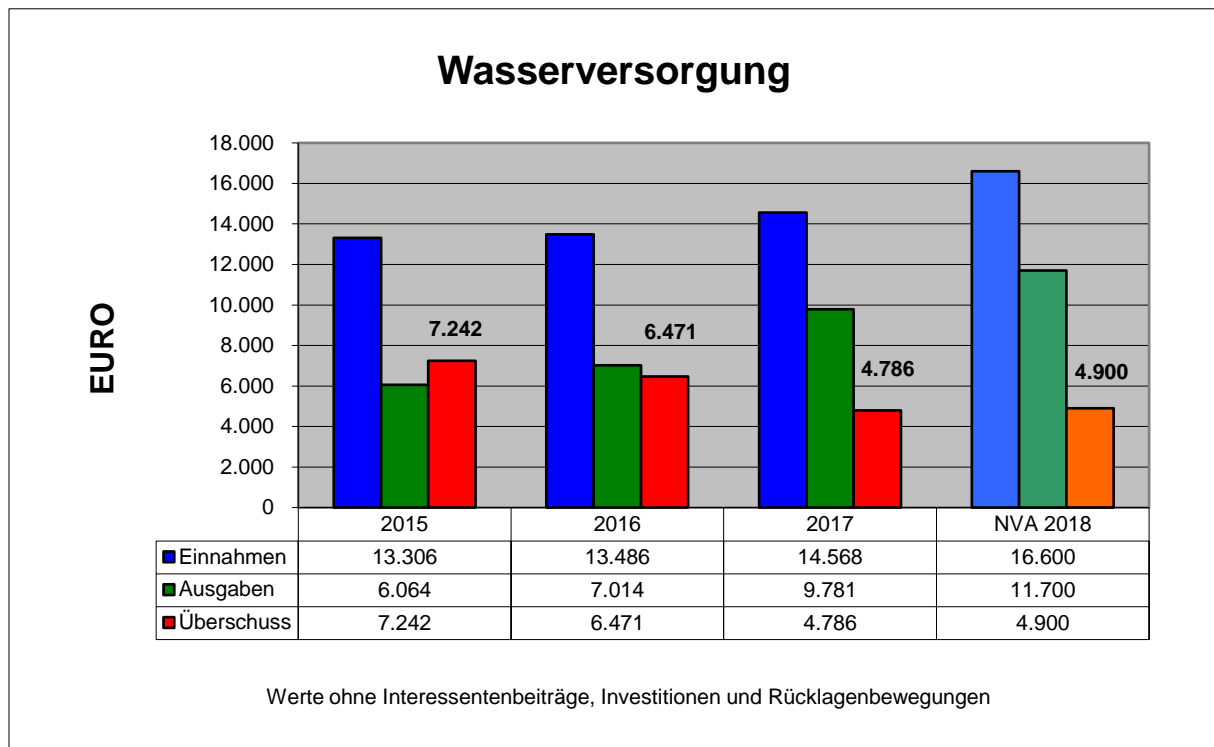
Die Schneeräumung eines Gehweges wird von einem Privatunternehmen erledigt. In der bestehenden Vereinbarung mit dem Unternehmer wurde nicht auf die Winterdienstrichtlinie RVS 12.04.12 Bezug genommen.

Die Räumung und Streuung hat nach der Richtlinie RVS 12.04.12 zu erfolgen. Die Einhaltung der Richtlinie ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in die Vereinbarung aufzunehmen und auch zu prüfen.

Ein Kostenvergleich mit anderen Gemeinden nach dem EDV-Analyseprogramm OÖ Benchmark Kommunal (kurz „Benko“), welches für jede Gemeinde im Gemnet zur Verfügung steht, zeigt, dass die Kosten für den Winterdienst wesentlich über dem Benchmark lagen. In den Jahren 2016 und 2017 lagen die Kosten je Straßenkilometer (insgesamt 24 km) bei rund 2.260 Euro bzw. rund 3.050 Euro.

Die Gemeinde hat die Ausgaben, vor allem die Höhe der Vergütungsleistungen bzw. die Stundensätze zu hinterfragen. Weiters wird empfohlen, alljährlich die Schneeräum- und Streupläne im Hinblick auf Optimierungen und Möglichkeiten zur Kosteneinsparung zu überarbeiten.

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Der Bereich Wasserversorgung verzeichnete im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 durchgehend Überschüsse, welche zwischen rund 4.800 Euro und rund 7.200 Euro lagen. Die erzielten Überschüsse in Höhe von insgesamt rund 18.500 Euro verblieben jeweils zur Stärkung im ordentlichen Haushalt. Der Nachtragsvoranschlag 2018 geht ebenfalls von einem Überschuss in Höhe von 4.900 Euro aus.

Die Wasserversorgung im Gemeindegebiet erfolgt über die Wasserversorgungsanlage des Wasserverbandes „Fernwasserversorgung Mühlviertel“ und zu einem kleinen Teil über private Wassergenossenschaften und Hausbrunnen.

Die Überschüsse begründen sich in erster Linie dadurch, dass im Prüfungszeitraum kein Schuldendienst aufzubringen war und auch keine Instandhaltungen in diesem Gebührenbereich anfielen.

Im Wege der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde im Prüfungszeitraum eine Verwaltungskostentangente in Höhe von durchschnittlich rund 1.300 Euro pro Jahr. Wie bereits festgehalten, sind die Verwaltungstätigkeiten künftig realistisch zu vergüten.

Die laufenden Gebühren (VA 2019) setzen sich aus einer jährlichen Grundgebühr in Höhe von 82 Euro und einer Bezugsgebühr je Kubikmeter in Höhe von 0,98 Euro zusammen. Unter Zugrundelegung des Wasserverbrauches ergeben sich folgende Mischpreise, die den Vorgaben des Landes Oberösterreich entsprechen:

	2015	2016	2017	VA 2018
Wasserbezugsgebühr/m ³	0,90 Euro	0,92 Euro	0,94 Euro	0,96 Euro
Grundgebühr	75,70 Euro	77,20 Euro	78,80 Euro	80,40 Euro
errechnete Benützungsbetrag/m ³	1,52 Euro	1,60 Euro	1,63 Euro	1,65 Euro

Die nach dem Wasserverbrauch berechneten Benützungsgebühren brachten im Jahr 2017 Einnahmen von rund 14.600 Euro. Die Mindest-Wasseranschlussgebühr wurde von der Gemeinde für das Jahr 2018 mit 1.972 Euro netto festgelegt und entspricht damit der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr.

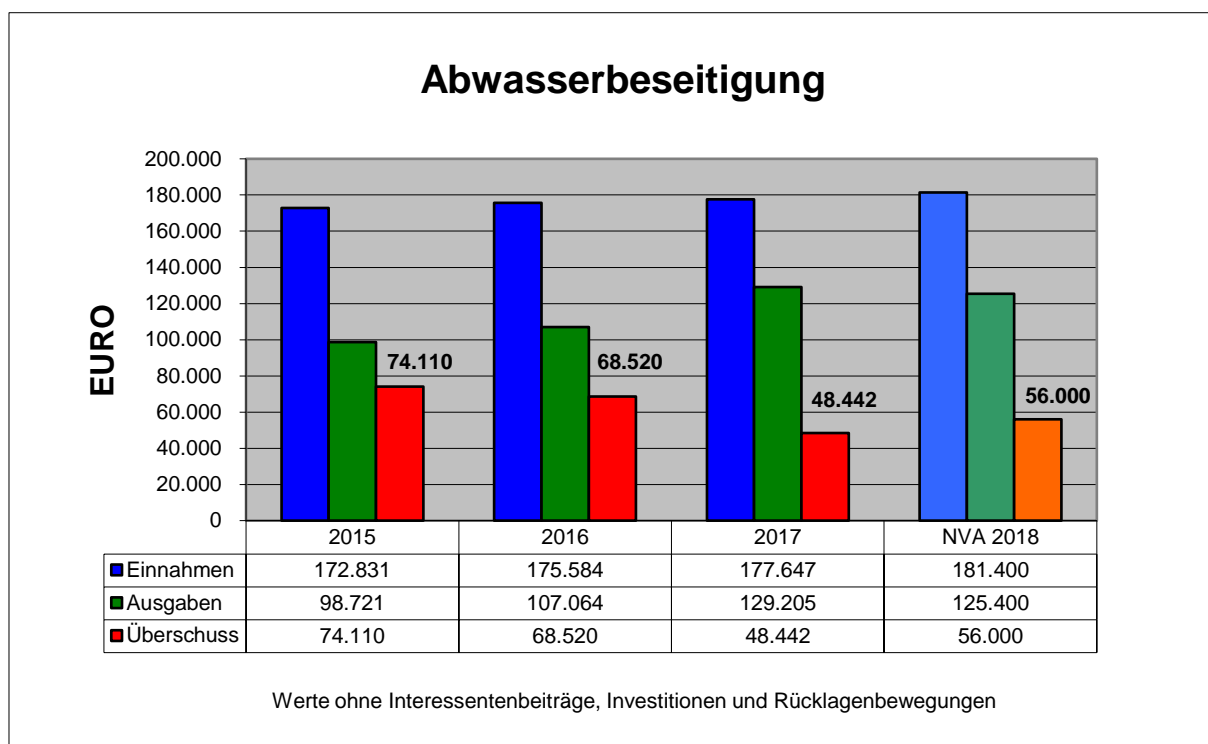
Herstellung der Hausanschlussleitungen

Die derzeit gültige Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage wurde im Jahr 2016 vom Gemeinderat beschlossen. Im § 4 Abs. 2 ist die Kostentragung der Anschlussleitung durch den Objekteigentümer geregelt. Die rechtliche Grundlage bildet der § 5 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015, wonach die Veranlassung der Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Versorgungsleitung bzw. auch die Übernahme der Kosten der Herstellung dem Eigentümer des anschlusspflichtigen Objektes obliegt.

Anschlussverpflichtung

Im Zuge der Gebarungseinschau wurde im Bereich der Wasserversorgung die Umsetzung des Anschlusszwangs kontrolliert. Bei einer stichprobenartigen Überprüfung wurden keine Mängel festgestellt.

Abwasserbeseitigung



Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Prüfungszeitraum ebenfalls stets Überschüsse, welche sich zwischen rund 48.400 Euro und rund 74.100 Euro bewegten. Der Nachtragsvoranschlag 2018 geht ebenso von einem präliminierten Überschuss in Höhe von 56.000 Euro aus.

Auch im Bereich der Abwasserbeseitigung begründen sich die Überschüsse in erster Linie dadurch, dass nur im Jahr 2017 ein Annuitätendienst in Höhe von rund 1.500 Euro anfiel. In den Jahren 2015 und 2016 wurden geringfügig höhere Annuitätzuschüsse lukriert, als für den Schuldendienst der aufgenommenen Kanalbaudarlehen aufgewendet werden musste.

Aufgrund der Finanzkrise erfolgte bei mehreren Kanalbaudarlehen eine Darlehensstreckung von 25 Jahre auf 33 Jahre. Somit wird, beginnend mit dem Jahr 2023 eine erhebliche jährliche Finanzierungslücke entstehen, da die Laufzeiten der Annuitätzuschüsse bei 25 Jahren enden.

Speziell das Kanalbaudarlehen „BA 02“ verzeichnete in der Vergangenheit aufgrund der vorgenommenen Darlehensstreckung und des niedrigen Zinsniveaus Annuitätenüberschüsse, worauf im Jahr 2016 eine Darlehenssondertilgung in Höhe von rund 84.500 Euro erfolgte.

Der verminderte Überschuss im Jahr 2017 ergab sich auch aufgrund höherer Instandhaltungen bei diversen Pumpwerken einschließlich den zugehörigen Vergütungen an den Bauhof. Die Instandhaltungen lagen im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 bei durchschnittlich rund 3.700 Euro pro Jahr.

Im Wege der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde im Prüfungszeitraum eine Verwaltungskostentangente in Höhe von durchschnittlich rund 4.000 Euro pro Jahr. Wie bereits festgehalten, sind die Verwaltungstätigkeiten künftig realistisch zu vergüten.

Hingewiesen wird, dass die Daten der Gebührenkalkulation (Web-Applikation) nicht die aliquoten Personalausgaben der „Bezüge der Organe“ beinhalten.

Eine entsprechende Verrechnung der „Bezüge der Organe“ ist vorzunehmen.

Die laufenden Gebühren (VA 2019) setzen sich aus einer jährlichen Grundgebühr in Höhe von 180 Euro und einer Bezugsgebühr je Kubikmeter in Höhe von 2,25 Euro zusammen. Unter Zugrundelegung des Wasserverbrauches ergeben sich folgende Mischpreise, die den Vorgaben des Landes Oberösterreich entsprechen:

	2015	2016	2017	VA 2018
Kanalbezugsgebühr/m ³	1,90 Euro	1,93 Euro	1,97 Euro	2,21 Euro
Grundgebühr	180 Euro	180 Euro	180 Euro	180 Euro
errechnete Benützungsggebühr/m ³	3,68 Euro	3,80 Euro	3,86 Euro	4,13 Euro

Um der Finanzierungslücke ab dem Jahr 2023 entgegenwirken zu können, wurde die Benützungsggebühr mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. September 2018 um 20 Cent erhöht. Die Mehreinnahmen werden künftig für Sondertilgungen verwendet.

Die nach dem Wasserverbrauch berechneten Benützungsggebühren brachten in den Jahren 2015 bis 2017 Einnahmen zwischen rund 99.400 Euro und 102.400 Euro. Die Mindest-Kanalanschlussgebühr wurde von der Gemeinde für das Jahr 2018 mit 3.290 Euro netto festgelegt und entspricht damit der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr.

Das Kanalnetz erstreckt sich in der Gemeinde über eine Länge von rund 13 km, wobei der nach Einwohnern gerechnete Anschlussgrad laut Gebührenkalkulation 2018 bei rund 76 % liegt.

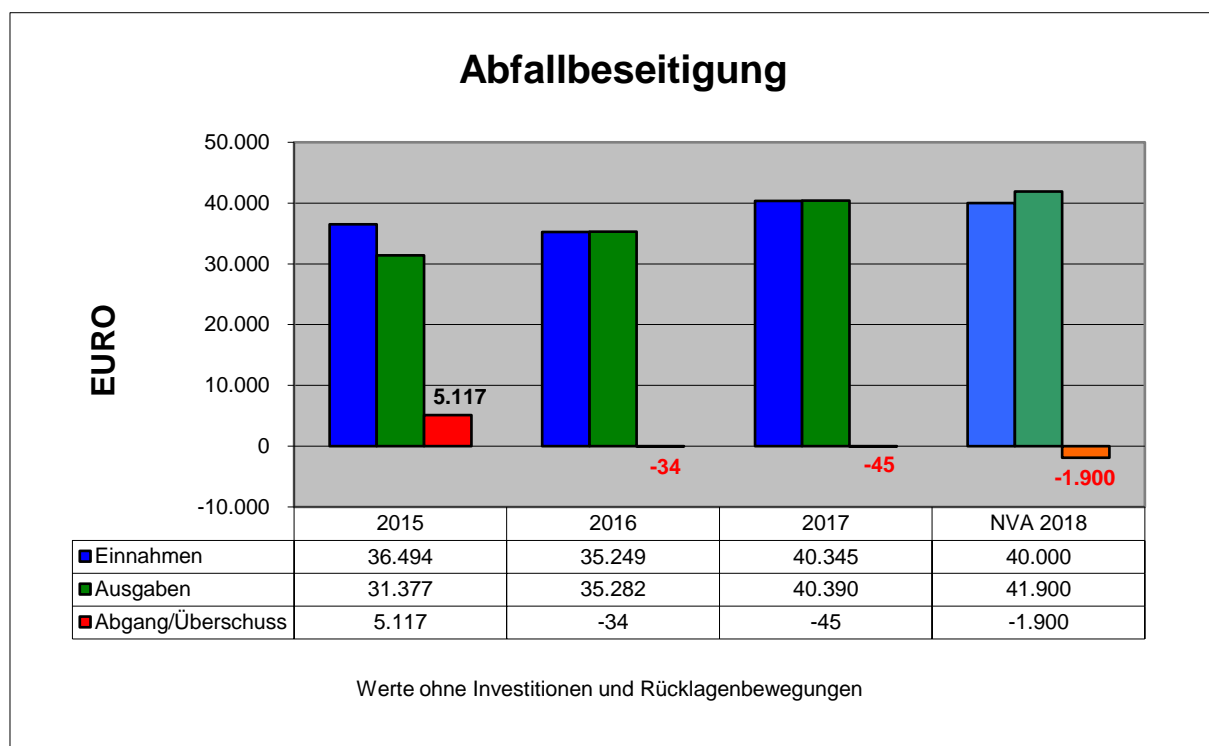
Die derzeit gültige Kanalordnung für die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage wurde im Jahr 2002 vom Gemeinderat beschlossen. Im § 3 Abs. 8 ist die Kostentragung der Anschlussleitung durch den Objekteigentümer geregelt. Die rechtliche Grundlage bildet der § 11 Abs. 2 Oö. AEG 2001.

Anschlussverpflichtung

Im Zuge der Gebarungseinschau wurde im Bereich der Abwasserbeseitigung die Umsetzung des Anschlusszwangs kontrolliert. Im Bereich der Abwasserbeseitigung wurde festgestellt, dass bei einem landwirtschaftlichen Objekt weder ein Antrag (Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht) noch ein Bescheid (Ausnahmegenehmigung) aufliegt. Das Objekt befindet sich im 50-m-Bereich der Abwasserentsorgungsleitung.

Die Gemeinde hat, über Antrag des Eigentümers, das land- und forstwirtschaftliche Objekt mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 gegeben sind. Der Bescheid bezüglich der Ausnahmegenehmigung von der Anschlusspflicht ist umgehend nach den Bestimmungen des Oö. Abwasserentsorgungsgesetzes 2001 zu erlassen.

Abfallbeseitigung



Der Bereich Abfallbeseitigung verzeichnete im Jahr 2015 einen Überschuss in Höhe von rund 5.100 Euro, wo sich hingegen in den Jahren 2016 und 2017 geringfügige Abgänge ergaben.

Die Abgänge in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 resultieren im Wesentlichen aus der Erhöhung des Abfallwirtschaftsbeitrages des Bezirksabfallverbandes Urfahr-Umgebung (BAV), welcher sich im Jahr 2017 gegenüber dem Jahr 2015 um rund 52 % erhöht hat. Auch die Ausgaben für diverse Leistungen, vor allem für Strauch- und Grünschnitt stiegen im gleichen Zeitraum um rund 2.400 Euro bzw. um rund 14 %.

Der Nachtragsvoranschlag 2018 geht ebenfalls von einem Abgang in Höhe von 1.900 Euro aus, welcher mit der bestehenden Müllabfuhrücklage bedeckt werden wird. Aufgrund der gestiegenen Abfallbeiträge (Abfallwirtschaftsbeitrag und Abfallbehandlungsbeitrag) des BAV, beschloss die Gemeinde im Jahr 2019 als Gegenmaßnahme die Gebühren zu erhöhen.

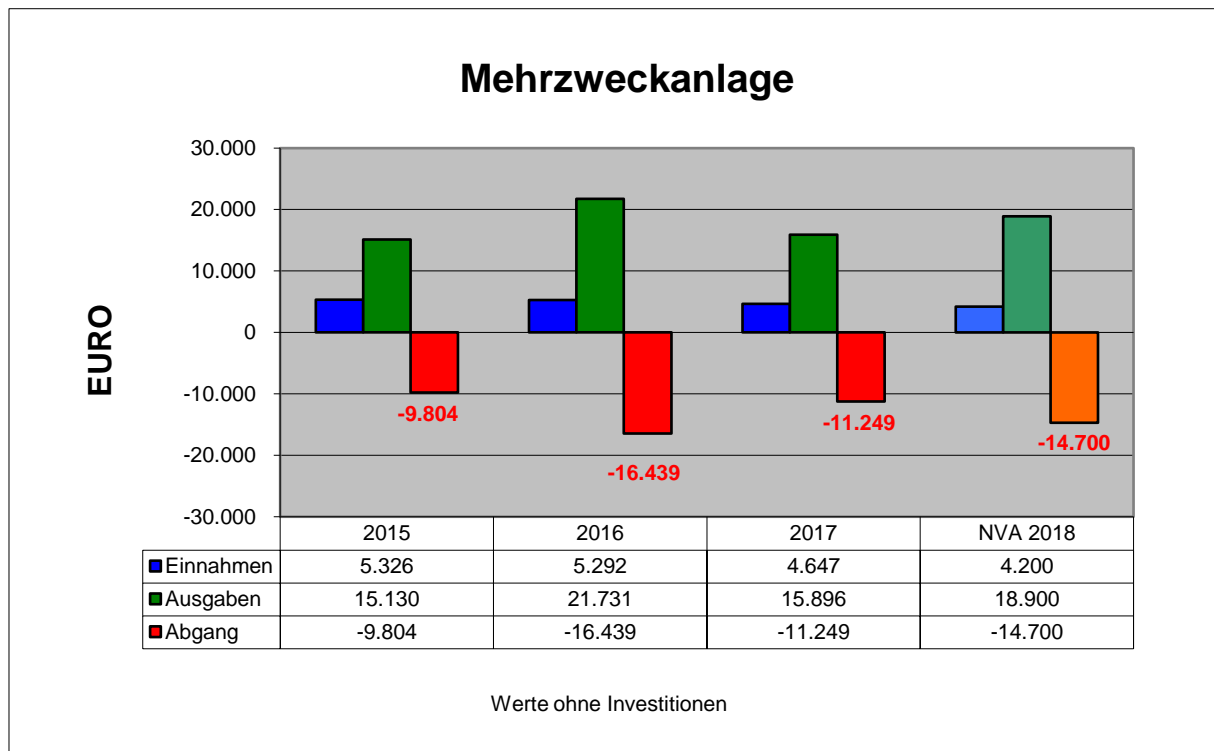
Im Wege der internen Leistungsverrechnung verrechnete die Gemeinde im Prüfungszeitraum eine Verwaltungskostentangente in Höhe von durchschnittlich rund 1.900 Euro pro Jahr. Wie bereits festgehalten, sind die Verwaltungstätigkeiten künftig realistisch zu vergüten.

Die Organisation und Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt durch den BAV. Das nächstgelegene Altstoffsammelzentrum befindet sich in der Marktgemeinde Hellmonsödt. Der BAV erbringt sämtliche Leistungen für eine geordnete Abfallentsorgung, wobei die Gebühreneinhebung durch die Gemeinde erfolgt.

Die Sammlung der Biotonne erfolgt 1- bis 2-wöchentlich und der Hausabfälle in 6-wöchentlichen Intervallen. Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten. Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst nur den Straßenzug „Südanger“. Die restlichen Abfälle sind in das Altstoffsammelzentrum Hellmonsödt zu bringen.

Im Dezember 2016 wurde eine neue Abfallgebührenordnung auf Basis des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (AWG) vom Gemeinderat beschlossen. Diese Gebührenordnung sieht jedoch nach wie vor getrennte Gebühren für Hausmüll und für Biotonnenabfälle vor. Angemerkt wird, dass nur insgesamt 7 Haushalte im Grenzbereich zu der Marktgemeinde Hellmonsödt (Straßenzug „Südanger“) eine Bioabfallabfuhr in Anspruch nehmen. Aufgrund dieser Tatsache wurde die Verordnung des Gemeinderates von der Aufsichtsbehörde gemäß Verordnungsprüfung zur Kenntnis genommen.

Mehrzweckanlage



Im Jahr 2004 wurde die Mehrzweckanlage mit Sportplatz einschließlich dem unmittelbar rückseitig angrenzenden Kabinengebäude eröffnet. Im Untergeschoss des Gebäudekomplexes ist der Bauhof situiert. Im Erdgeschoss sind Mehrzwecksaal mit Bühne sowie Sanitäräumlichkeiten und Cateringbereich untergebracht. Eine kleine Empore befindet sich im Obergeschoss.

Im Betrachtungszeitraum verursachte die Mehrzweckanlage einschließlich dem Kabinengebäude Abgänge zwischen rund 9.800 Euro und 16.400 Euro. Die größten Ausgabenpositionen setzten sich wie folgt zusammen:

	2015	2016	2017
Instandhaltungen	445 Euro	2.383 Euro	883 Euro
Versicherung	963 Euro	969 Euro	980 Euro
Betriebskosten (Strom, Wärme)	5.286 Euro	4.737 Euro	5.264 Euro
Vergütungen an Bauhof	6.382 Euro	11.759 Euro	6.680 Euro

Der gesamte Instandhaltungsaufwand liegt in einem durchschnittlichen Bereich. Die größte Ausgabe im Jahr 2016 war die Reparatur eines Schaukastens im Außenbereich, welcher infolge eines Verkehrsunfalles beschädigt wurde. Eine entsprechende Entschädigungszahlung (Versicherung) wurde geleistet. Hauptfaktor für den hohen Abgang im Jahr 2016 waren die vermehrten Vergütungsleistungen, die sich im Zuge der Pflege des Außenbereichs (einschließlich Böschungen) ergaben.

Die Ausgaben für Strom, Heizung und Versicherung umfassen auch das angrenzende Kabinengebäude. Bis auf die Ausgaben für die Versicherung werden vom Sportverein Betriebskostenersätze geleistet. Dies betrifft auch sämtliche Betriebskosten des Bauhofs (Wärme, Strom, Kanal, Versicherung), die nicht separat ausgewiesen werden und ebenfalls zu Lasten der Mehrzweckanlage gehen.

Künftig sind sämtliche anteilige Betriebskosten ungeschmälert den jeweiligen Haushaltsansätzen „617 – Bauhof“ bzw. „262 – Sportplätze“ zuzurechnen.

Die Mehrzweckanlage steht im Eigentum der Gemeinde Sonnberg im Mühlkreis. Das Kabinengebäude einschließlich Fußballfeld und Böschungen wird an den Sportverein unentgeltlich verpachtet. Der Pachtvertrag wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Pflege des Außenbereichs einschließlich der Böschungen verursacht jährlich hohe Kosten. Gelegentlich wird vom Bauhof auch das Böschungsmähen am Pachtgrund des Pächters miterledigt.

Das Böschungsmähen im Bereich des Fußballfeldes ist nicht Aufgabe der Gemeinde und ist künftig vom Sportverein selbst zu übernehmen oder in Rechnung zu stellen (Kostenersätze).

Der Mehrzwecksaal ist für 120 Besucher zugelassen. Dieser kann auch für Veranstaltungen und Kurse etc. gebucht werden. Zum Großteil nutzen diverse ortsansässige Vereine und Gruppierungen den Saal. Die Gesamterlöse einschließlich der Betriebskostenersätze aus der Saalvermietung lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 2.300 Euro pro Jahr. Da seit dem Jahr 2004 die Tarife für die Benützung des Mehrzwecksaals nicht mehr angepasst wurden, erfolgte im Jahr 2019 eine entsprechend Anpassung der Nutzungsentgelte. Das Entgelt für den Saal beträgt nunmehr 200 Euro pro Tag.

Die vorliegende Tarifordnung unterscheidet zwischen einem Normaltarif (auswärtige Veranstalter) und einem Vereinstarif. Diese Unterscheidung ist unzulässig, da sie dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Grundsätzlich sind Ausnahmen und Ermäßigungen möglich, es ist jedoch ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde zu stellen. Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Ermäßigung obliegt dem Gemeindevorstand. Allerdings besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung.

Die Gemeinde hat die Tarifordnung in Anlehnung an die „Mustertarifordnung für Turn-, Sport- und Mehrzweckhallen“ neu auszuarbeiten.

Weitere wesentliche Feststellungen

Wohnung

Im Gebäude des Gemeindeamtes befindet sich eine Wohnung, die vermietet wird. Die Einnahmen aus der Vermietung und den Betriebskostensätzen lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 5.400 Euro pro Jahr. Der Mietvertrag ist wertgesichert, beinhaltet eine Schwellenwertgrenze von 10 % und wurde auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Künftig ist bei neuen Mietverträgen ein Schwellenwert in Höhe von 5 % vorzusehen, damit der Mietzins zeitnah an die inflationsbedingte Geldentwertung angepasst werden kann. Als Grundlage der Wertsicherung soll der Verbraucherpreisindex (VPI) verwendet werden.

Die Gemeinde kann, in Anlehnung an die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes, dem Mieter pro Quadratmeter Nutzfläche und Jahr eine Verwaltungspauschale verrechnen. Das Verwaltungshonorar betrug ab 1. April 2014 jährlich 3,43 Euro/m² und erhöhte sich ab 1. Februar 2018 auf 3,60 Euro/m² Wohnnutzfläche (Mischsatz Jahr 2018: 3,59 Euro/m²). Laut der Betriebskostenabrechnung 2015 verrechnete die Gemeinde einen Pauschalbetrag in Höhe von 130 Euro.

Die Gemeinde sollte für die Auslagen für die Verwaltung gemäß den Bestimmungen des § 22 Mietrechtsgesetzes von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Für die Jahre 2016 und 2017 konnte keine Betriebskostenabrechnung vorgelegt werden. Gemäß § 21 Mietrechtsgesetz hat der Vermieter die im Laufe des Kalenderjahres fällig gewordenen Betriebskosten und öffentlichen Abgaben bis spätestens zum 30. Juni des folgenden Kalenderjahres abzurechnen und dem Mieter vorzulegen.

Die Gemeinde hat die Betriebskostenabrechnung für die Jahre 2016 und 2017 nach den Regelungen des Mietrechtsgesetzes (Verjährungsfristen) zu erstellen sowie künftig jährlich bis spätestens zum 30. Juni des Folgejahres dem Mieter vorzulegen.

Feuerwehrwesen

Im Gemeindegebiet bestehen 2 Freiwillige Feuerwehren, die FF Dreiegg-Glashütten und die FF Sonnberg im Mühlkreis mit rund 142 aktiven Feuerwehrleuten. Die FF-Häuser Sonnberg und Dreiegg-Glashütten wurden in den Jahren 2010 und 2015 umfangreich saniert.

Die Aufwendungen je Einwohner für die Freiwillige Feuerwehren lagen in den Jahren 2015 und 2017 bei durchschnittlich rund 9,50 Euro. Im Jahr 2016 erhöhten sich die Aufwendungen auf rund 14,70 Euro. In diesem Jahr wurde vor allem in die Einsatzbekleidung investiert. Die Verbuchung (Einnahmen und Ausgaben) erfolgte im ordentlichen Haushalt. Seit dem Jahr 2017 werden die Aufwendungen im außerordentlichen Haushalt abgewickelt. Für den Bekleidungs austausch liegt ein aufsichtsbehördlich genehmigter Finanzierungsplan mit Gesamtausgaben von 18.000 Euro vor.

Laut § 7 Abs. 2 Oö. GemHKRO sind außerordentliche Vorhaben, die durch außerordentliche Einnahmen (beispielweise durch Bedarfszuweisungen) gedeckt werden sollen, auch im außerordentlichen Haushalt darzustellen.

Der gesamte Instandhaltungsaufwand lag in einem durchschnittlichen Bereich. Die größte Ausgabenposition war im Jahr 2016 der Ankauf von Reifen für das TLF-A 2000 der FF Sonnberg im Mühlkreis, wobei diese Investition gemäß Kontenplan keine Instandhaltung darstellt (siehe dazu Thema Instandhaltungen). Hingegen waren im Prüfungszeitraum hohe Ausgaben im Bereich der geringwertigen Wirtschaftsgüter zu verzeichnen. Dazu wird angemerkt, dass 50 % der Ausgaben von den Freiwilligen Feuerwehren getragen werden (Kostensätze).

Im Nachtragsvoranschlag 2018 wurde für das Feuerwehrwesen ein Budget in Höhe von 23.200 Euro vorgesehen. Dies entspricht einem Betrag von rund 15,90 Euro pro Einwohner und liegt somit an der Obergrenze für Ausgaben im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren von 16 Euro pro Einwohner (Richtlinie der „Gemeindefinanzierung Neu“).

Aus dem Gemeindebudget ist ersichtlich, dass im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 3.900 Euro pro Jahr aus der Einsatzfähigkeit verbucht werden konnten. Der Gemeinderat hat am 13. Dezember 2016 eine neue Feuerwehr-Gebührenordnung beschlossen. Eine neue Feuerwehr-Tarifordnung lag zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung noch nicht auf.

Die Gemeinde Sonnberg im Mühlkreis hat auch eine Feuerwehr-Tarifordnung gemäß § 2 Abs. 4 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 zu beschließen. Die aus Kostenersatzpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr erzielten Einnahmen aus der Tarif- bzw. Gebührenordnung sind im Gemeindehaushalt darzustellen.

Instandhaltungen

Die Instandhaltungsausgaben der Gemeinde betragen in den Jahren 2015 bis 2017 durchschnittlich rund 16.200 Euro. Der Voranschlag geht für das Jahr 2018 von Ausgaben in Höhe von 15.400 Euro aus.

Jahr	2015	2016	2017	VA 2018
Ausgaben	15.945 Euro	15.465 Euro	17.098 Euro	15.400 Euro

Nachfolgende Tabelle zeigt die Bereiche mit den höchsten Instandhaltungsausgaben von 2015 bis 2017:

Jahr	2015	2016	2017	Summe
Abwasserbeseitigung	4.040 Euro	548 Euro	6.486 Euro	11.074 Euro
Bauhof	4.451 Euro	5.286 Euro	5.581 Euro	15.318 Euro
Freiwillige Feuerwehr	1.781 Euro	4.577 Euro	3.212 Euro	9.571 Euro
Mehrzweckanlage	445 Euro	2.383 Euro	883 Euro	3.711 Euro
Allgemeine Verwaltung	384 Euro	1.324 Euro	386 Euro	2.094 Euro
Sportanlage	693 Euro	115 Euro	356 Euro	1.164 Euro

Bei Durchsicht einzelner Belege der Jahre 2015 bis 2017 war zu ersehen, dass Ausgaben den Instandhaltungen zugeordnet wurden, obwohl richtigerweise andere Posten verwendet hätten werden müssen:

Jahr	Beleg	Belegbezeichnung	richtige Zuordnung	Betrag
2015	941	Bankett mähen	1/616/728	1.458 Euro
2015	977	Grünschnittcontainer	1/849/728	121 Euro
2016	1609	TLF, 6 Stück Reifen	1/163/400	1.668 Euro
2017	951	Trinkwasseruntersuchung	1/851/728	125 Euro

Hinkünftig sind der in der VRV geregelte Kontenplan und der Leitfaden zur Kontierung 2016 sowohl in sachgeordneter wie auch in funktioneller Hinsicht bei der Verbuchung von Geschäftsfällen heranzuziehen.

Stromkosten

Die Ausgaben der Gemeinde für Strom lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 5.200 Euro pro Jahr. Zu den Vielverbrauchern zählt die Mehrzweckanlage. Durch eine korrekte Kostentrennung zwischen Mehrzweckanlage und Bauhof werden sich bei ersterem künftig die Ausgaben senken. Die Ausgaben für Strom der Mehrweckhalle beinhalten auch das Kabinengebäude, wofür einnahmenseitig vom Verein ein Betriebskostenersatz geleistet wird.

Seit dem Jahr 2018 besteht ein neuer Energieliefervertrag, wobei dieser bis 31. August 2020 läuft. Einschließlich einer Rabattierung beträgt der Verbrauchspreis 4,50 Cent pro kWh. Der laut Stromliefervertrag prognostizierte Jahresverbrauch liegt bei rund 33.200 kWh. Unter Einrechnung des Grundpreises sowie diverser Netzdienstleistungen sind die Energiekosten als angemessen zu beurteilen.

Wärmekosten

Die Gesamtausgaben der Gemeinde für Wärme lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich rund 5.600 Euro pro Jahr.

Das Gemeindeamt sowie die im Obergeschoss befindliche Wohnung und das angrenzende Feuerwehrhaus Sonnberg im Mühlkreis bezogen bis zum Jahr 2015 die Wärme von einer unmittelbar in der Nähe liegenden Heizgemeinschaft. Seit dem Jahr 2016 wird mit Pellets geheizt. Die doppelten Wärmekosten im Jahr 2015 ergaben sich, da bereits im November 2015 der Pelletseinkauf erfolgte. Seit der Umstellung der Heizform kann von einer wesentlichen Kosteneinsparung gesprochen werden. In der Mehrzweckanlage bzw. im Feuerwehrhaus Dreiegg-Glashütten ist eine Ölheizung bzw. ein Holzofen verbaut.

Die Ausgaben für Wärme im Gemeindeamt umfassen auch eine Wohnung und das angrenzende Feuerwehrhaus Sonnberg im Mühlkreis. Vom Wohnungsmieter werden Heizkostenersätze geleistet. Die Wärmekosten vom Feuerwehrhaus Sonnberg im Mühlkreis werden nicht separat ausgewiesen und gehen zu Lasten des Gemeindeamtes.

Künftig sind sämtliche anteilige Betriebskosten ungeschmälert dem Haushaltsansatz „163 – Freiwillige Feuerwehr“ zuzurechnen. Auch erscheint eine Ansatz-Untergliederung der einzelnen Feuerwehren („163000“ und „163100“) empfehlenswert.

Versicherungen

Der Prämienaufwand für Versicherungen betrug im Prüfungszeitraum durchschnittlich rund 7.400 Euro pro Jahr. Die Aufwendungen sind als angemessen zu beurteilen.

Jahr	2015	2016	2017
Ausgaben	7.434 Euro	7.574 Euro	7.214 Euro

Die höchste Prämienzahlung verursacht der Bereich Zentralamt. Neben den Gebäude- und KFZ-Haftpflichtversicherungen wurde auch jeweils eine Kollektivunfallversicherung für die Mitglieder der FF Sonnberg im Mühlkreis und FF Dreiegg-Glashütten abgeschlossen. Die für die Unfallversicherung zu leistende Prämie wird als angemessen angesehen.

Angemerkt wird, dass die Gebäudeversicherung des Gemeindeamtes auch das angrenzende Feuerwehrhaus Sonnberg im Mühlkreis miteinschließt und ebenfalls wie die Heizkosten zu Lasten des Gemeindeamtes geht.

Wie bereits mehrmals angeführt, sind sämtliche Betriebskosten der einzelnen Einrichtungen den jeweiligen Haushaltsansätzen – mitunter in Form von Verrechnungsbuchungen – zuzurechnen.

Zuletzt wurden die Versicherungen im Jahr 2012 durch einen unabhängigen Versicherungsberater geprüft. Die Versicherungsverträge bestehen bei mehreren Versicherungen.

Die Gemeinde sollte alle 5 bis 10 Jahre für sämtliche abgeschlossenen Versicherungen eine fundierte Analyse durch einen unabhängigen Versicherungsberater durchführen lassen. Ferner wird die Möglichkeit der jährlichen Kündigungsmöglichkeit bei den Kraftfahrzeugversicherungen aufgezeigt.

Kindergarten – Gastbeiträge

Die Gemeinde Sonnberg im Mühlkreis führt keinen eigenen Kindergarten. Die Kinder aus dem Gemeindegebiet besuchen die Kindergärten in den Nachbargemeinden Hellmonsödt und Zwettl an der Rodl (jeweils ein Pfarrcaritas-Kindergarten). Vereinzelt muss ein Gastbeitrag an die Stadtgemeinde Bad Leonfelden entrichtet werden.

Im Haushaltsjahr 2017 besuchten insgesamt 42 Kinder die Nachbarkindergärten, wobei dafür insgesamt rund 81.700 Euro an Gastbeiträgen zu leisten waren:

Jahr 2017	Hellmonsödt	Zwettl an der Rodl	Bad Leonfelden
Kindergartenkinder	24	17	1
Gastbeiträge gesamt	58.563 Euro	21.939 Euro	1.210 Euro
Abgang je Kind	2.440 Euro	2.052 Euro	1.210 Euro

Im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 musste die Gemeinde einen durchschnittlichen Betrag von rund 86.900 Euro an die Nachbargemeinden für den anteilmäßigen Betriebsabgang der Kindergärten zahlen. Darin enthalten ist auch ein Kostenanteil in Höhe von durchschnittlich rund 1.500 Euro, die der Bauhof Hellmonsödt an Leistungen pro Jahr erbrachte.

Der hohe Abgang je Kind im Pfarrcaritas-Kindergarten Hellmonsödt begründet sich in erster Linie dadurch, da jährlich Mietzahlungen in Höhe von rund 30.000 Euro aufzubringen sind und zusätzlich im Jahr 2017 eine Abfertigungsleistung in Höhe von rund 10.200 Euro zu leisten war. Durch den Wegfall der Miete – im Zuge des geplanten Neubaus des Kindergartens und der Krabbelstube in Hellmonsödt – wird sich künftig ein Einsparpotenzial ergeben.

Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Interessentenbeiträge

Im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 vereinnahmte die Gemeinde Interessentenbeiträge in Höhe von insgesamt rund 207.000 Euro, die fast zur Gänze zur Finanzierung entsprechender außerordentlicher Vorhaben zugeführt wurden. Ein Teil der Straßeninteressentenbeiträge wurde einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt.

Aufschließungsbeiträge

An Aufschließungsbeiträgen (§ 25 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vereinnahmte die Gemeinde im gleichen Zeitraum rund 35.600 Euro, die ebenfalls einem außerordentlichen Vorhaben bzw. einer Rücklage zugeführt wurden.

In Hinkunft sind die Aufschließungsbeiträge gemäß Kontierungsleitfaden wie folgt in den Rechenwerken darzustellen (Postenuntergliederung: „8440 – Straße“, „8441 – Wasser“ und „8442 – Kanal“).

Erhaltungsbeiträge

In den Jahren 2015 bis 2017 konnten aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal Einnahmen von rund 11.100 Euro erzielt werden. Die Erhaltungsbeiträge wurden ordnungsgemäß im ordentlichen Haushalt belassen.

Die Erhaltungsbeiträge betragen seit 1. Jänner 2016 für die Aufschließung durch eine Wasserver- bzw. Abwasserentsorgungsanlage 11 Cent bzw. 24 Cent pro m². Durch die Valorisierung konnten im Jahr 2016 Mehreinnahmen lukriert werden.

Auch die Erhaltungsbeträge sind künftig wie folgt in den Rechenwerken darzustellen (Postenuntergliederung: „8451 – Wasser“ und „8452 – Kanal“).

Bereitstellungsgebühr

Laut den gültigen Gebührenordnungen (Wasser und Kanal) können auch unbebaute Grundstücke an das öffentliche Wasser- bzw. Kanalnetz angeschlossen werden. Für diese Fälle ist die Zahlung der Mindestanschlussgebühr vorgesehen. Die Bereitstellungsgebühr wird jährlich in Höhe der Grundgebühr gemäß den gültigen Gebührenordnungen (Wasser und Kanal) vorgeschrieben.

Infrastrukturkostenbeitrag

Unter diesem Titel werden die Beiträge zu den Kosten zusammengefasst, die für die Errichtung von Infrastruktur (unter anderem die Wasserversorgung, die Ableitung von Schmutz- und Regenwässern, die Errichtung von Verkehrsflächen und Straßenbeleuchtungen etc.) bei Neuwidmungen anfallen. In der Gemeinde werden seit dem Jahr 2017 Infrastrukturkostenbeiträge (nach § 16 Oö. ROG 1994) eingehoben. Die Infrastrukturbeiträge vereinnahmt die Gemeinde im außerordentlichen Haushalt.

Die Infrastrukturbeiträge hätten ursprünglich im Interesse einer einheitlichen Verrechnungsdarstellung im ordentlichen Haushalt vereinnahmt und erst dann dem außerordentlichen Haushalt als Anteilsbetrag zur Verfügung gestellt werden müssen. Besteht noch kein entsprechendes Vorhaben, für das die Infrastrukturbeiträge geleistet wurden, wäre eine Rücklage mit Zweckwidmung zu bilden. Hinsichtlich der künftigen Verbuchung von Investitionszuschüssen wird auf die VRV 2015 verwiesen.

Raumordnung – Planungskosten

Im Rahmen der Bauverwaltung fielen im Prüfungszeitraum 2015 bis 2017 Kosten für Planungsleistungen in Höhe von insgesamt rund 2.900 Euro an. Einnahmenseitig waren im gleichen Zeitraum nur geringe Kostenersätze zu verzeichnen, da eine Direktverrechnung erfolgt.

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden. Von dieser Regelung macht die Gemeinde Gebrauch.

Der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung ist nicht nur im Zuge von Einzeländerungen möglich, sondern generell bei sämtlichen Planänderungen. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt sowohl bei der zehnjährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren) des Flächenwidmungsplanes als auch bei Einzeländerungsverfahren.

Verwaltungsabgaben

In baubehördlichen Verfahren sind auf Basis unterschiedlicher Gesetze Verwaltungsabgaben und Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat die Verwaltungsabgaben als Baubehörde erster Instanz einzuheben. Die Verwaltungsabgaben und Gebühren (zB Kommissions- und Bundesgebühren) werden dem Zahlungspflichtigen zusammen mit der Zustellung der Baubewilligung vorgeschrieben.

Die Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben wurde einer stichprobenweise Überprüfung unterzogen. Bei den Stichproben (Tarifpost 8 und 32) wurden die Abgaben und Gebühren in nachprüfbarer Weise festgehalten und auch ordnungsgemäß vorgeschrieben. In Bezug auf die Tarifpost 25 (Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage) und 48a (Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus einer Gemeinde-Wasserversorgungsanlage) lagen keine Ausnahmen vor.

Lustbarkeitsabgabe

Die oberösterreichischen Gemeinden waren durch das Oö. Lustbarkeitsabgabegesetz 1979 verpflichtet, für eine Vielzahl unterschiedlichster Veranstaltungen eine Abgabe einzuheben. Nunmehr wurden die Rahmenbedingungen für die Einhebung von Lustbarkeitsabgaben durch die Gemeinden neu geregelt (Oö. LAbgG 2015). Die Gemeinde hat daraufhin keine neue Verordnung erlassen, somit darf seit dem 1. März 2016 keine Abgabe mehr eingehoben werden.

Die Gemeinde hat in den Jahren 2015 und 2016 noch 627 Euro bzw. 45 Euro an Lustbarkeitsabgabe eingehoben. Im Jahr 2017 sowie im Nachtragsvoranschlag 2018 wurden keine Einnahmen mehr ausgewiesen bzw. präliminiert.

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe betrug bis Ende 2018 30 Euro pro Hund und 15 Euro für Wachhunde. Im Jahr 2017 wurden aus dieser Abgabe Einnahmen von rund 1.100 Euro erzielt. Gemäß § 11 Oö. Hundehaltegesetz 2002 ist nur die Hundeabgabe für Wachhunde oder Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, mit 20 Euro pro Jahr reglementiert. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. Dezember 2018 wurde die Hundeabgabe je gehaltenem Hund auf 40 Euro erhöht. Die Höhe der Abgabe entspricht ferner den Kriterien des Härteausgleichsfonds.

Gemeindevertretung

Verfügun gsmittel und Repräsentationsausgaben

Die gesetzlich möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben des Bürgermeisters (3 bzw. 1,5 v. T. der veranschlagten ordentlichen Gesamtausgaben) wurden im Prüfungszeitraum nie überschritten. Die maßgeblichen Ausgabengrenzen, welche vom Bürgermeister eingehalten werden müssen, legt jedoch der Gemeinderat im Voranschlag fest.

Die jährliche Inanspruchnahme war wie folgt:

	2015	2016	2017
Repräsentationsausgaben (Euro)			
mögliche Höchstgrenze lt. GemHKRO	2.365	2.357	2.367
mögliche Höchstgrenze lt. VA	500	1.000	1.000
getätigte Ausgaben	0	30	312
Inanspruchnahme in % des VA	0,00	3,00	31,20
Verfügungsmittel (Euro)			
mögliche Höchstgrenze lt. GemHKRO	4.730	4.714	4.734
mögliche Höchstgrenze lt. VA	3.000	4.200	4.200
getätigte Ausgaben	1.909	1.566	1.770
Inanspruchnahme in % des VA	63,64	37,28	42,14

Der vom Gemeinderat vorgegebene Höchststrahmen für beide Bereiche wurde im gesamten Prüfungszeitraum (2015 bis 2017) durchschnittlich zu rund 40 % in Anspruch genommen. Im Jahr 2017 wurden für beide Zwecke rund 2.100 Euro bzw. 2,06 Euro je Einwohner verausgabt. Dem Bürgermeister kann somit ein sehr sparsamer Umgang mit den ihm zur Verfügung stehenden Geldmitteln bestätigt werden.

Bei der stichprobenartigen Durchsicht von getätigten Zahlungen konnte keine unsachgemäße Verwendung von Repräsentationsausgaben oder Verfügungsmitteln festgestellt werden.

Prüfungsausschuss

Die Anzahl der Sitzungen des Prüfungsausschusses entsprach im Prüfungszeitraum den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 91 Abs. 3 GemO 1990. Positiv zu erwähnen ist, dass in den Sitzungen des Prüfungsausschusses neben der klassischen Kassen- und Belegprüfung sowie der Prüfung des Rechnungsabschlusses auch andere Gebahrungsbereiche thematisiert und einer Kontrolle unterzogen wurden.

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Die Aufgaben des Prüfungsausschusses sind vielfältig. Beispielsweise wird ferner angeregt, in seinen Sitzungen auch die Vermögens- und Schuldenrechnung sowie das Verzeichnis des Gemeindeeigentums einschließlich die Darlehensgebarung zu behandeln und einer regelmäßigen Kontrolle zu unterziehen.

Eine Sitzungsgeldverordnung hat der Gemeinderat zuletzt am 2. Juni 1998 erlassen. Das einem Mandat gebührende Sitzungsgeld wurde mit 2 % des Bezuges des Bürgermeisters festgesetzt. Die gesetzlichen Regelungen ließen einen Maximalsatz von 3 % zu.

Außerordentlicher Haushalt

Allgemeines

Der außerordentliche Haushalt zeigte zum Ende des Finanzjahres 2017 im Rechnungsabschluss einen Überschuss in Höhe von rund 291.500 Euro. Insgesamt 21 Vorhaben waren erfasst, wobei bei 10 Vorhaben ein Überschuss und bei 11 Vorhaben ein Abgang ausgewiesen wurde.

Die folgende Tabelle zeigt jene Vorhaben, bei denen zum Ende des Haushaltsjahres 2017 ein Überschuss oder Fehlbetrag ausgewiesen war, mit Anmerkungen zur geplanten Ausfinanzierung bzw. zur Verwendung des ausgewiesenen Überschusses:

Vorhaben	Fehlbetrag	geplante Finanzierung der Fehlbeträge
Aufschließung Planungskosten „Peil-Mayrhofer“	-2.004 Euro	Bedeckung mit Infrastrukturkostenbeiträgen
Aufschließung Straße „Peil-Mayrhofer“	-11.334 Euro	Bedeckung mit Infrastrukturkostenbeiträgen
Aufschließung Wasser „Peil-Mayrhofer“	-7.543 Euro	Bedeckung mit Interessenten- und Infrastrukturkostenbeiträgen
Aufschließung Kanal „Peil-Mayrhofer“	30.104 Euro	Verwendung für künftige Darlehensrückzahlung
Einsatzbekleidung Feuerwehren	-1.569 Euro	Bedeckung mit BZ und LFK-Zuschuss
Kindergarten Hellmonsödt (inkl. Grundkauf)	935 Euro	Verwendung für geplantes Kooperationsprojekt
Gemeindestraße „Haudum-Karl Siedlung“	1.697 Euro	Sofern keine Ausgaben mehr anfallen, wird Überschuss einer Rücklage zugeführt
Siedlungsstraße „Südanger“	873 Euro	Sofern keine Ausgaben mehr anfallen, wird Überschuss einer Rücklage zugeführt
Gemeindestraße „Hamberger-Ost“	652 Euro	Sofern keine Ausgaben mehr anfallen, wird Überschuss einer Rücklage zugeführt
Ankauf Traktor für Bauhof	-22.598 Euro	Bedeckung mit BZ und Anteilsbetrag o.H. 2018
Grundverwertung „Sonnberg-West“	206.018 Euro	Verwendung für künftige Infrastrukturmaßnahmen und Darlehensrückzahlung
Wasserleitung „Betriebsbaugebiet“	3.804 Euro	Verwendung für künftige Wasserbauvorhaben
Wasserleitung „Rudersbach“	37.375 Euro	Wird für diverse WVA-Vorhaben verwendet
Ortswasserleitung Vermessung	-3.675 Euro	Bedeckung mit Überschüssen aus anderen Wasser-Vorhaben
Wasserleitung „Südanger“	-4.438 Euro	Bedeckung mit Interessentenbeiträgen
Kanalkataster „BA07“	-17.631 Euro	Bedeckung mit Überschüssen aus anderen Kanal-Vorhaben
Kanalanschlüsse „BA01 bis BA06“	79.059 Euro	Verwendung für künftige Instandhaltungsmaßnahmen
Ortskanal „BA10“	-17.510 Euro	Bedeckung mit Interessentenbeiträgen

Ortskanal „BA12“	-5.755 Euro	Bedeckung mit Interessentenbeiträgen
Ortskanal „BA08“	-1.219 Euro	Bedeckung mit Überschüssen aus anderen Kanal-Vorhaben
Ortskanal „BA09“	26.222 Euro	Verwendung für weitere Kanalbauvorhaben
Saldo Ende Finanzjahr 2017:	291.463 Euro	

Der außerordentliche Haushalt befand sich in den Jahren 2015 und 2016 sowie mit Ende 2017 in einem finanziell geordneten Zustand. Allerdings wird aus Transparenzgründen angemerkt, dass grundsätzlich Überschüsse von abgeschlossenen Vorhaben einer entsprechenden Rücklage zuzuführen sind. Die Entscheidung darüber, für welche Investitionen die Rücklage künftig verwendet oder ob eine vorzeitige Darlehenstilgung durchgeführt wird, obliegt dem Gemeinderat. Hinsichtlich der Verwendung von Rücklagen wird auf den § 25 Oö. GemHKRO verwiesen.

Bei der Planung künftiger Projekte hat die Gemeinde weiterhin auf die Finanzierbarkeit und auf die Folgekosten zu achten. Zuvor ist allerdings das Hauptaugenmerk auf die Erbringung der notwendigen Eigenmittel (Kooperationsprojekt Kindergarten) zu legen, insbesondere wenn der Förderzuschlag aus dem Regionalisierungsfonds nicht gewährt werden sollte.

Im Rahmen des außerordentlichen Haushaltes wurden in diesen Jahren verschiedene Maßnahmen abgewickelt, die fast zur Gänze abgeschlossen sind. Die höchsten Geldmittel banden dabei die untenstehend angeführten Projekte:

- Gemeindestraßensanierung und Neubau
- Kindergarten Hellmonsödt „Grundkauf“
- Gemeindebauhof „Ankauf Traktor“
- Grundverwertung „Hamberger“
- Grundverwertung „Sonnberg-West“
- Baulanderschließung „Peil-Mayrhofer“
- Abwasserbeseitigung „Bauabschnitt 09“
- Abwasserbeseitigung „Bauabschnitt 10“
- Abwasserbeseitigung „Bauabschnitt 11“

Die Gemeinde investierte im Prüfungszeitraum schwerpunktmäßig in die Siedlungswasserwirtschaft, in die Erschließung von Bauland und in das Gemeindestraßennetz. Darüber hinaus wurde in eine Pelletsheizung (Gemeindeamt) sowie in die Einsatzbekleidung (Freiwillige Feuerwehr) investiert, wofür größtenteils entsprechende Bedarfszuweisungsmittel und Landeszuschüsse lukriert werden konnten. Entsprechende Finanzierungspläne liegen vor.

Mittelfristiger Finanzplan

Der Mittelfristige Finanzplan stellt ein Steuerungsinstrument zur Abstimmung der laufenden Wirtschaftsführung und der Investitionstätigkeit auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Gemeinde dar. Der in der Gemeinderatssitzung am 14. Dezember 2017 beschlossene Mittelfristige Finanzplan umfasst die Jahre 2018 bis 2022. Die Budgetspitzen bewegen sich zwischen rund 1.800 Euro und rund 18.800 Euro.

Investitionsvorschau

Die weitere Schaffung von Wohngebiet samt Aufschließung, die Verbesserung der Infrastruktur sowie die Straßenerhaltung bilden laut Mittelfristigem Finanzplan die Investitionsschwerpunkte der Zukunft. Der Investitionsplan sieht ein Volumen von rund 868.400 Euro vor.

Das geplante Kooperationsprojekt mit der Marktgemeinde Hellmonsödt „Neubau Kindergarten und Krabbelstube“ wird für die Gemeinde Sonnberg im Mühlkreis eine große Herausforderung darstellen, da im Hinblick auf die „Gemeindefinanzierung Neu“ für die Projektfinanzierung notwendige Eigenmittel zur Verfügung gestellt werden müssen.

Damit keine unvorhersehbaren Kostensteigerungen eintreten, sind während der Bauphase kostensteuernde Maßnahmen (beispielsweise laufende Kostenkontrollen) unerlässlich. Insbesondere wird auf die Richtlinien betreffend Kostenerhöhungen („Gemeindefinanzierung Neu“) hingewiesen, bei deren Nichtbeachtung die Förderfähigkeit der Mehrkosten nicht mehr gegeben ist. Daher sollte während der Bauphase das Kooperationsprojekt laufend mit der federführenden Marktgemeinde Hellmonsödt abgestimmt werden.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Baulandmobilisierung „Sonnberg-West“

Durch eine aktive Siedlungspolitik mittels Grundkäufen konnten in den Jahren 2007 bis 2017 insgesamt 60 Bauparzellen geschaffen werden, die zu leistbaren Preisen den Bauwerbern angeboten wurden. Als weitere Maßnahme zur Baulandmobilisierung werden ebenfalls seit dem Jahr 2017 Baulandsicherungsverträge (nach § 16 Oö. ROG 1994) abgeschlossen.

Die Gemeinde Sonnberg im Mühlkreis hat zur Schaffung von Bauland im Jahr 2017 von einer Familie im Bereich „Sonnberg-West“ ein Grundstück mit einer Gesamtfläche von rund 10.400 m² angekauft. Der Kaufpreis betrug 533.700 Euro (ohne Nebenkosten). Abzüglich der Flächen für den Straßenbau ergibt sich somit ein Preis von 60 Euro/m² bzw. rund 66 Euro/m² inkl. Nebenkosten. Der Grundstücksankauf wurde mittels Darlehen mit einer Laufzeit von 10 Jahren vorfinanziert. Entsprechende Vergleichsangebote lagen vor, wobei das günstigste Angebot (Billigstbieter) mit einem Zinssatz von 0,67 % (6-Monats-Euribor) zum Zug kam.

Positiv angemerkt wird, dass die Kaufangebote bereits entsprechende Bestimmungen enthalten, beispielsweise eine Bauverpflichtung (innerhalb 5 Jahren ab letzter Unterschrift im Kaufvertrag) sowie ein Rückkaufsrecht und das Recht zur Einhebung einer Konventionalstrafe. Unter Einrechnung der Ausgaben für die Herstellung der infrastrukturellen Einrichtungen verkaufte die Gemeinde die Baugrundstücke um 85 Euro/m². Dazu wird positiv angemerkt, dass zur exakten Bodenwertermittlung von der Gemeinde ein Schätzgutachten eingeholt wurde, welches einen Verkaufspreis für die aufgeschlossenen Baugrundstücke von 83 Euro/m² ergeben hat.

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung waren bereits alle 12 Bauparzellen verkauft. Die Erschließung der Baugründe (Kanal, Straße und Gehsteig) kostete der Gemeinde rund 360.000 Euro. Angemerkt wird, dass der Gehsteigbau mit Ausgaben von rund 60.000 Euro nicht gänzlich dem Projekt „Aufschließung“ zugeordnet werden kann. Die Wasserversorgung erfolgt durch eine Wassergenossenschaft. Abzüglich der noch erwarteten Einnahmen² wird zukünftig dennoch eine Belastung für die Gemeinde in Höhe von rund 90.000 Euro bzw. rund 10 Euro je m² verbleiben. Das voraussichtliche Aufschließungskostendefizit wird künftig mit dem bereits genehmigten Darlehen finanziert.

² ergänzende Kanalanschlussgebühren einschließlich Gebühr Reinwasserkanal, Verkehrsflächenbeiträge

Die wesentlichsten Kostenfaktoren waren die Nebenkosten im Zuge des Grundankaufs (zB Notar, Grundbucheintragung, Vermessung etc.) mit rund 56.000 Euro, die Ausgaben für das Trennsystem für Schmutzwasser- und Reinwasserkanal (zB Retentionsbecken) sowie der Gehsteigbau.

Die Baulandbereitstellung und –mobilisierung ist nicht grundsätzlich Kernaufgabe der Gemeinde. Allerdings können auf der Grundlage privatwirtschaftlicher Maßnahmen zur Baulandsicherung (nach § 16 Oö. ROG 1994) die Kosten für die Bereitstellung der Infrastruktur ganz oder teilweise auf Private übertragen werden. Diese Vorgehensweise führt also zu einer erheblichen finanziellen Entlastung der Gemeinde, obwohl dennoch für die Bevölkerung ein leistbarer Baugrund zur Verfügung gestellt werden kann.

Die Gemeinde hat sich bezüglich Gehsteigbau noch um entsprechende Fördermittel zu bemühen. Weiters sollten auch die zu erwartenden Einnahmen (ergänzenden Anschlussgebühren, Verkehrsflächenbeiträge) zeitnah vorgeschrieben werden, damit der bestehende Schuldendienst entsprechend verringert werden kann.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Sonnberg im Mühlkreis ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 10. Mai 2019 mit dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter und der Buchhalterin der Gemeinde Sonnberg im Mühlkreis durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Linz, 10. Mai 2019

Der Bezirkshauptmann
Dr. Paul Gruber



Gemeindeamt Sonnberg i.M.

Pol. Bezirk Urfahr-Umgebung

Sonnberg 70, 4180 Sonnberg i.M.
☎ 07212/6565-0

✉ gemeinde@sonnberg.ooe.gv.at
HP: <http://www.sonnberg.ooe.gv.at>

Zl.: 900-3-2019

Sonnberg i.M., am 15.05.2019

Bezirkshauptmannschaft
Urfahr-Umgebung
Peuerbachstraße 26
4041 Linz

Vorläufiger Prüfbericht, Stellungnahme
Zu AZ: BHUUGem-2018-440766/64-PÜR vom 29.04.2019

Sehr geehrte Damen und Herren!

Entsprechend den Bestimmungen des § 8 (3) der Gemeindeprüfungsordnung 2019 wird zum Prüfbericht 2018-440766 folgende Stellungnahme abgegeben:

Abwasserbeseitigung (Seiten 27-28)

Zur Anschlussverpflichtung eines landwirtschaftlichen Objektes an den Ortskanal wurde im Zuge der Prüfung irrtümlich mitgeteilt, dass vom Hauseigentümer kein Ansuchen auf Ausnahme von der Anschlussverpflichtung gestellt wurde und somit auch keine Erledigung mittels Bescheid erfolgt sei.

Diese Mitteilung war unrichtig, es liegen alle Unterlagen aus dem Jahr 2016 vollständig vor (Ansuchen, Erhebungsblatt, Bescheid, Zustellnachweis, Kontoblatt).

Die übrigen Prüfungsfeststellungen werden zur Kenntnis genommen und die Umsetzung der vorgeschlagenen Anregungen zugesichert.

Mit freundlichen Grüßen

Leopold Eder, Bürgermeister